



Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach

3. Planungsabschnitt

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Frau Gerdts

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 18.11.2010
Az.: VI L – 62211–213–004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3	
I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung.....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen.....	9
I.2.3	Festgestellte Planänderungen und –ergänzungen gemäß Antrag vom 15.03.2010 10	
I.2.4	Planänderungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss	11
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	12
I.3.1	Nebenbestimmungen	12
I.3.2	Zusagen	17
I.3.3	Hinweise.....	18
I.4	Vorzeitiger Beginn.....	19
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	19
I.6	Entscheidung gemäß § 71 WHG	19
I.7	Kostenlastentscheidung	19
II.	Begründung.....	19
II.1	Sachverhalt	20
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	22
II.3	Vorzeitiger Beginn.....	24
II.4	Materiellrechtliche Würdigung.....	25
II.4.1	Planrechtfertigung, Varianten.....	25
II.4.2	Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange	26
II.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
II.4.4	Naturschutz- und Waldbelange	28
II.4.5	Baurechtliche Belange	29
II.5	Stellungnahmen und Einwendungen	30
II.5.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	30
II.5.2	Private Einwendungen	45
II.5.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine	48
III.	Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	52
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	52
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel (km 12+830 bis km 16+610) und am Lübelner Mühlenbach (km 0+000 bis km 1+810) wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes - Antragsteller – vom 12.10.2009, geändert und ergänzt mit Antrag vom 15.03.2010 gemäß § 12 Abs.1 NDG i.V.m. den §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs.1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie den §§ 110 bis 114 des NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i.V.m. § 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen**Ordner 1**

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Textteil 2	Erläuterungsbericht aufgestellt : 29.09.2009	27 Seiten	
Textteil 3	Bauwerksverzeichnis: Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstige Anlagen (Teil A) Verzeichnis der Berechnung der neu anzulegenden Grundstückszufahrten und Ausweichen (Teil B)	lfd.Nr.1 bis 135 2 Seiten	
Textteil 4	Verzeichnis der Grundstückseigentümer	9 Seiten	
Anlage 1	Übersichtskarte aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslagepläne:		
Anlage 2.1	Übersichtslageplan 1 Jeetzel Deich-km 12+830 bis 16+610 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000
Anlage 2.2	Übersichtslageplan 2 Lübelner Mühlenbach Deich-km 0+000 bis 1+810 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 3	Lagepläne:		
Anlage 3.1	Lageplan 1 Deich-km 12+830 bis 13+125 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.2	Lageplan 2 Deich-km 13+125 bis 13+980 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.3	Lageplan 3 Deich-km 13+980 bis 15+058 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.4	Lageplan 4 Deich-km 15+058 bis 16+170 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.5	Lageplan 5 Deich-km 16+170 bis 16+610 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.6	Lageplan 6 Deich-km 0+000 bis 1+065 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 3.7	Lageplan 7 Deich-km 1+065 bis 1+810 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 1.000
Anlage 4	Detaillagepläne:		
Anlage 4.1	Detaillageplan 1 Auslassbauwerk Drawehner Jeetzel Deich-km rechts 13+707 aufgestellt 22.06.2009 Erläuterungsbericht Ersatzbauwerk einer Brücke über das „Auslass- bauwerk Drawehner Jeetzel“ aufgestellt 26.06.2009	3 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.1 D	Detailquerschnitt 1 Auslassbauwerk Drawehner Jeetzel aufgestellt 29.06.2009		M. 1: 50
Anlage 4.2	Detaillageplan 2 Rahmendurchlass rechtsseitiger Entwässerungsgraben Deich-km rechts 15+053 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 500
Anlage 4.2 D	Detailquerschnitt Rahmendurchlass rechtsseitiger Entwässerungsgraben Deich-km rechts 15+053 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 4.3	Detaillageplan 3 Rahmendurchlass rechtsseitiger Entwässerungsgraben Deich-km rechts 15+313 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 500
Anlage 4.3 D	Detailquerschnitt Rahmendurchlass rechtsseitiger Entwässerungsgraben Deich-km rechts 15+313 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 4.4	Detaillageplan 4 Auslassbauwerk Alte Jeetzel Deich-km links 16+274 aufgestellt 22.06.2009 Erläuterungsbericht aufgestellt 03.07.2009	3 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.4 D	Detailquerschnitt Auslassbauwerk Alte Jeetzel aufgestellt 29.06.2009		M. 1: 50
Anlage 4.5	Detaillageplan 5 Düker Drawehner Jeetzel Deich-km links 1+091; rechts 1+100 aufgestellt 22.06.2009 Erläuterungsbericht aufgestellt 29.06.2009	3 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.5 D	Detailquerschnitt Stahlbetonplatte über Doppelrohr- düker Drawehner Jeetzel aufgestellt 23.06.2009 Erläuterungsbericht aufgestellt 02.07.2009	2 Seiten	M. 1: 100
Anlage 5	Betroffene Grundstückseigentümer:		
Anlage 5.1	Lageplan 1 Deich-km 12+830 bis 14+445 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 2.000
Anlage 5.2	Lageplan 2 Jeetzel Deich-km 14+445 bis 15+923 Lübelner Mühlenbach Deich-km 1+407 bis 1+810 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 2.000
Anlage 5.3	Lageplan 3 Deich-km 15+923 bis 16+610 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 2.000
Anlage 5.4	Lageplan 4 Deich-km 0+000 bis 1+407 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 2.000

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 6	Längsschnitte:		
Anlage 6.1	Längsschnitt 1 linker Jeetzeldeich Deich-km 12+710 bis 14+095 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.2	Längsschnitt 2 linker Jeetzeldeich Deich-km 14+395 bis 16+650 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.3	Längsschnitt 3 rechter Jeetzeldeich Deich-km 12+830 bis 13+980 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.4	Längsschnitt 4 rechter Jeetzeldeich Deich-km 14+620 bis 16+610 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.5	Längsschnitt 5 Lübelner Mühlenbach linker Deich Deich-km 0+000 bis 1+810 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.6	Längsschnitt 6 Lübelner Mühlenbach rechter Deich Deich-km 0+000 bis 1+790 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 7	Querschnitte:		
Anlage 7.1	Querschnitt 1 Station km links 13+120 Station km rechts 13+115 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.2	Querschnitt 2 Station km links 13+875 Station km rechts 13+865 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.3	Querschnitt 3 Station km links 14+600 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.4	Querschnitt 4 Station km links 14+800 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.5	Querschnitt 5 Station km 15+600 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.6	Querschnitt 6 Station km 16+100 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 7.7	Querschnitt 7 Station km 16+500 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.8	Querschnitt 8 Station km 0+180 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.9	Querschnitt 9 Station km links 0+585 Station km rechts 0+600 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.10	Querschnitt 10 Station km links 1+040 Station km rechts 1+030 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 7.11	Querschnitt 11 Station km links 1+370 Station km rechts 1+360 aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 100
Anlage 8	Detailzeichnungen:		
Anlage 8.1	Detailzeichnung Deichverteidigungsweg aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 50
Anlage 9	Lagepläne der von den Bodenentnahme- und Ausgleichsflächen benachbarten Grundstückseigentümer:		
Anlage 9.1	Bodenentnahme aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000
Anlage 9.2	Ausgleichsfläche Gemarkung Schaafhausen aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000
Anlage 9.3	Ausgleichsfläche Gemarkung Schaafhausen aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000
Anlage 9.4	Ausgleichfläche Gemarkung Schaafhausen aufgestellt 22.06.2009		M. 1: 5.000

Ordner 2

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
	Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt 29.09.2009	163 Seiten	
Karte 1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000

Karte 1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 2.000
Karte 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand Brutvögel aufgestellt 29.09.2009		M. 1: 10.000
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aufgestellt 29.09.2009	31 Seiten	

I.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Folgende Planunterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich beigefügt:

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Ordner 1	Technischer Teil		
Textteil 1	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene	3 Seiten	
Textteil 5:	Anhang:		
Anhang 5.1	Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 08.12.1981	2 Seiten	
Anhang 5.2	Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg gemäß § 14 NNatG vom 07.08.2009 Hinweise zur gutachtlichen Stellungnahme gem. § 14 NNatG (a.F.) des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 08.04.2008	29 Seiten	

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anhang 5.3	Antwortschreiben des NLWKN vom 19.08.2009 zu der Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 08.04.2008 Herstellung des Benehmens gem. § 14 NNatG (a.F.) des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.04.2008	1 Seite	
Anhang 5.4	Herstellung des Benehmens durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg gem. § 14 NNatG (a.F.) vom 24.09.2009	2 Seiten	

I.2.3 Festgestellte Planänderungen und –ergänzungen gemäß Antrag vom 15.03.2010

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Teil 1	Technische Unterlagen		
Textteil 1	Erläuterungsbericht	6 Seiten	
Textteil 2	Bauwerksverzeichnis: Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstige Anlagen - Auszug (Teil A) Verzeichnis der Berechnung der neu anzulegenden Grundstückszufahrten und Ausweichen – Auszug (Teil B)	lfd.Nr. 85 bis 135 1 Seite	
Textteil 3	Verzeichnis der Grundstückseigentümer	1 Seite	
Anlage 1	Übersichtskarte aufgestellt 12.03.2010		M 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslageplan 2 (Anlage 2.2) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 5.000
Anlage 3	Lageplan 6 (Anlage 3.6) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 1.000
Anlage 4	Auszug Lageplan 4 (Anlage 5.4) (Betroffene Grundstückseigentümer) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 2.000
Anlage 5	Auszug Längsschnitt 6 (Anlage 6.6) aufgestellt 12.03.2010		MdH 1: 100 MdL 1: 5.000
Anlage 6	Querschnitte Querschnitt 8 (Anlage 7.8) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 100

	Querschnitt 9 (Anlage 7.9) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 100
Anlage 7	Detailzeichnung Deichverteidigungsweg (Anlage 8.1) aufgestellt 12.03.2010		M 1: 50
Teil 2	Landschaftsplanerische Unterlagen		
Textteil	Eingriffsregelung und Artenschutz	26 Seiten	
Karten			
Karte 1	Bestands- und Konfliktplan aufgestellt 12.03.2010		1. 2.000
Karte 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgestellt 12.03.2010		1. 2.000

Die Planunterlagen gemäß Ziffer I.2.3 ändern bzw. ergänzen die Planunterlagen des Antrages vom 12.10.2009 (Ziffer I.2.1).

I.2.4 Planänderungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss

I.2.4.1 In Anlage 9.1 wird für folgende Flurstücke der Gemarkung Breese in der Marsch der eingetragene Eigentümer „Land Niedersachsen, Domänenamt Stade“ gestrichen:

- Flur 8, Flurstück 13/1;
- Flur 6, Flurstück 6
- Flur 6; Flurstück 63/8.

Eigentümer ist das Land Niedersachsen, Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau, Am Markt 1, 29456 Hitzacker.

I.2.4.2 Das Bauwerksverzeichnis, Textteil 3, Teil A wird wie folgt geändert:

- Ziffer 69
Die Deutsche Bahn AG wird als bisherige und künftige Unterhaltungspflichtige gestrichen. Bisherige und künftige Unterhaltungspflichtige ist die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DER), Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin.
- Ziffer 83:
Die Deutsche Telekom AG wird als bisherige und künftige Unterhaltungspflichtige gestrichen. Auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.7.6 wird verwiesen.
- Ziffer 102:
Die Deutsche Telekom AG ist lediglich Eigentümerin der Rohrdurchführung (Düker) und deshalb auch nur hierfür bisherige und zukünftige Unterhaltungspflichtige. Eigentümerin der Telekommunikationsleitung einschließlich Verteilerkasten ist die Kabel Deutschland GmbH & Co. KG und hierfür die bisherige und zukünftige Unterhaltungspflichtige.

I.2.4.3 Im Textteil 4 (Verzeichnis der Grundstückseigentümer; Grunderwerbsverzeichnis), Blatt 3 sowie in der Anlage 5.2, Betroffene Grundeigentümer, Lageplan 2 wird für das Flurstück 47/2 der Flur 12, Gemarkung Lüchow die Samtgemeinde Lüchow als Eigentümer gestrichen. Eigentümer ist der Wasserverband Wendland, Bergstr. 10, 29439 Lüchow.

- I.2.4.3 Im Bereich des rechten Jeetzeldeiches von Deich km 13+000 bis 13+500 ist auf die Anlage einer Versickerungsmulde (Deichentwässerungsgraben) zu verzichten, soweit die Eigentümer der angrenzenden Flächen hierfür ihr Einverständnis geben (Siehe hierzu Zusage unter Ziffer I.3.2.1).
- I.2.4.4 Im Grunderwerbsverzeichnis des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrags vom 15.03.2010 wird die Zeile, die das Flurstück 235 der Flur 1, Gemarkung Plate (Eigentümer Karl Frölke) betrifft, gestrichen. Aufgrund der Zusage gemäß Ziffer I.3.2.5 verzichtet der Antragsteller auf die Inanspruchnahme der ca. 75 m² dieses Flurstücks.

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1 Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser-, Deich- und Baubehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
- I.3.1.1.2 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Jeetzelwassers sowie der Schutz gegen Jeetzelhochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Gleiches gilt für sonstige betroffene Gewässer.
- I.3.1.2.2 Der Antragsteller hat die Rahmendurchlässe in Station 15+053 und 15+313 entsprechend der überarbeiteten hydraulischen Berechnung des Büros Rauchenberger vom 05.02.2010 mit einer lichten Weite von jeweils 2,25 m herzustellen.
- I.3.1.2.3 Die technische Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnahmestelle bei Dambeck ist, wie schon im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Jeetzeldeiche und der Deiche am Jamelner Mühlenbach - 1. Planungsabschnitt - vom 22.08.2007 (Az.: VI L – 62025/1-186) in Ziff. II.1.2.3 sowie im Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und am Luciekanal - 2. Planungsabschnitt- vom 03.07.2009 (Az.: VI L – 62025/1-191) in Ziffer I.3.1.2.2 vorgegeben, über eine in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung weiter fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzusetzen.

-
- I.3.1.2.4 Im unmittelbaren Bereich des linken Deiches am Lübelner Mühlenbach von Deich-km 1+100 bis Deich-km 1+750 im Bereich unterhalb des Dükers der Dra- wehner Jeetzel bis zur Wehranlage verlaufen die zwei Abwasserdruckrohrleitun- gen ca. 1,00 m binnenseits des derzeit vorhandenen Betonweges (siehe Quer- schnitt 11, Anlage 7.11 der Antragsunterlagen). In diesem ca. 650 m langen Teil- stück ist auf die vorgesehene Versickerungsmulde zur Entwässerung zu verzich- ten. Der Jeetzeldeichverband hat dem Landkreis Lüchow-Dannenberg (untere Deichbehörde) mit den Bestandsplänen eine ausreichende Anzahl von Schnitt- zeichnungen für diesen Bereich, in dem auf die Mulde verzichtet wird, zu über- senden.
- I.3.1.2.5 Nach den bisherigen Erkundungen (Ortung, Suchschachtung) verläuft die Trink- wasserdruckrohrleitung DN 300 im Bereich des Lübelner Mühlenbachs von Deich-km 0+005 bis 0+349 binnenseits des jetzigen gesetzlichen Deiches und wird auch nach Durchführung der festgestellten Maßnahme binnenseits verlaufen. Sollte sich bei weiteren Erkundungen herausstellen, dass die Leitung in Teilberei- chen wider Erwarten doch in den Grenzen des gesetzlichen Deiches verläuft, darf mit dem Bau der Maßnahmen in diesem Bereich erst begonnen werden, wenn die Leitung außer Betrieb ist. Die Verlegung der Leitung sowie die Entscheidung dar- über, ob die alte Leitung zu verpressen oder zu entfernen ist, sind einvernehmlich zwischen den Beteiligten (Jeetzeldeichverband, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Wasserverband Wendland) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Soweit die Leitung innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Deiches liegt und eine einvernehmliche Regelung hierüber nicht zustande kommt, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Für die- sen Fall wird dem Antragsteller aufgegeben, ergänzende Planunterlagen vorzule- gen.
- I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen
- I.3.1.3.1 Die Anbindung der Deichverteidigungswege an öffentliche Straßen und Wege ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- I.3.1.3.2 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beein- trächtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaf- tenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wege- verbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs, z.B. Anliegerverkehr oder landwirtschaftlicher Verkehr, anderweitig sicherzustellen. Ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen haben in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu erfolgen (siehe auch Ziffer I.3.1.7.4).
- I.3.1.3.3 Die Betroffenen sind über die Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Sperrun- gen und / oder Umleitungen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn zu in- formieren.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Die Antragstellerin hat bei der Auftragsvergabe und Aufsichtsführung sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und –Fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.

I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu Naturschutz- und Forstbelangen

I.3.1.5.1 Die Ausführungsplanung der Maßnahme A 22 ist mit dem Landkreis abzustimmen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, gilt Ziffer I.3.1.7.8.

I.3.1.5.2 Zur Vermeidung direkter Tierverluste sieht die Maßnahme S 8 des LBP vor, Bäume (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser) vor den Fällarbeiten von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen zu untersuchen sowie festgestellte Tiere vor oder während der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Dem Antragsteller wird aufgegeben, dem Fledermausbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Gelegenheit zur Teilnahme an der Suche zu geben.

I.3.1.5.3 Die Lage der erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt auch, soweit Arbeitsstreifen abweichend von den Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan eingerichtet werden sollen. Vorbenannte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und gemäß Maßnahmenblatt S 3 des LBP zu rekultivieren.

I.3.1.5.4 Soweit der Antragsteller nach den festgestellten Plänen nicht Eigentümer der Grundstücke wird, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch der Naturschutzzweck zu Gunsten der Deichbaumaßnahme „Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach, 3. Planungsabschnitt“ zu sichern. Eine entsprechende dingliche Sicherung ist auch erforderlich, bevor der Antragsteller Kompensationsflächen veräußert.

I.3.1.5.5 Bezüglich der Querschnittsgestaltung ist sowohl für die Deiche an der Jeetzel als auch der Deiche am Lübelner Mühlenbach Folgendes zu beachten:
Fehlhöhen von mehr als 0,40 m sind durch den Auftrag von Auelehm auszugleichen. Bei Fehlhöhen bis zu 0,40 m hat der Ausgleich mit humosen Oberboden zu erfolgen.

I.3.1.5.6 Nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen hat eine Abnahme durch den Maßnahmenträger mit seinem Landschaftsplaner zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Über die frist- und sachgerechte Durchführung der Minimierungs- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Dem Bericht soll eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beigefügt werden.

-
- I.3.1.5.7 Der Maßnahmeträger hat bei den Aufforstungsmaßnahmen den Abbau und die ordnungsgemäße Entsorgung des Wildschutzes sicherzustellen. Es sind 5500 Stück Heister sowie zusätzlich Sträucher/ha vorzusehen.
- I.3.1.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht
- I.3.1.6.1 Eine Ausfertigung der jeweiligen für die Bauwerke erstellten geprüften Statik ist dem Landkreis Lüchow – Dannenberg rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn zu übersenden. Dieses ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Dem Landkreis Lüchow – Dannenberg ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Den Prüfbemerkungen ist Folge zu leisten.
- I.3.1.6.2 Die zuständige Baubehörde – hier der Landkreis Lüchow - Dannenberg -ist bei der Abnahme der Bauwerke zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von Vorbenannten gefordert, entsprechende Pläne zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.6.3 Soweit die Leitung der Entwurfsarbeiten sowie die Überwachung der Bauarbeiten bei den Anlagen des Wasserbaus i. S. v. § 70 NBauO nicht mehr durch wasserbautechnisch ausgebildetes Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen erfolgt, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller hat dann die erforderlichen Baugenehmigungen zu beantragen, bevor er die Baumaßnahmen beginnt bzw. fortsetzt.
- I.3.1.6.4 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bestandspläne für alle aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses geänderten Brückenbauwerke zu erstellen und aufzubewahren. Eine Ausfertigung ist der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.
- I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- I.3.1.7.1 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bei Bauabnahmen der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen.
- I.3.1.7.2 Die Kosten für den Bau des rechtsseitigen Deichverteidigungsweges in Betonbauweise im Abschnitt von Station 0+000 (Brücke B 248) bis zur Station 0+660 (Rampe der Brücke der Ortsumgehung Lüchow) übernimmt die Straßenbauverwaltung in der Höhe, die sie hätte tragen müssen, wenn der Weg - wie im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Lüchow (B 248) vom 30.12.2002 festgestellt - in bituminöser Bauweise ausgeführt worden wäre. Die darüber hinausgehenden Kosten für den nunmehr beantragten Fahrbahnauf- und unterbau, welcher auch für den Schwerlastverkehr im Deichverteidigungsfall geeignet ist, übernimmt der Antragsteller. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzuschließen.
- I.3.1.7.3 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und

Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und anderen Bauwerke (z. B. Hochbauten, wie Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand ist zu dokumentieren. Dieses gilt insbesondere für die von der Bodenentnahmestelle Dambeck erforderlichen Bodentransporte zu den einzelnen Baustellen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.

- I.3.1.7.4 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.
- I.3.1.7.5 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben aus dem Beteiligungsverfahren vom vorgesehenen Baubeginn zu unterrichten. Die Baumaßnahmen sind mit ihnen einvernehmlich abzustimmen.
Soweit von Vorgenannten gefordert, hat der Maßnahmenträger eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.
Die Baumaßnahmen dürfen den Betrieb oder Bestand der Gashochdruckleitungen der Fa. E.ON/Avacon AG nicht gefährden.
Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Gastransportleitungen/Kabel der Gasunie Deutschland, der EON Avacon und der Ferngas Salzgitter GmbH haben in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters zu erfolgen. Die Gasunie Deutschland Service GmbH ist spätestens fünf Tage vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.
Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind, gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen / baulichen Veränderungen grundsätzlich zu Lasten des Ver- und Entsorgungsträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.
Hierzu wird auch auf die Nebenbestimmungen in Ziffer I.3.1.2.4 und I.3.1.2.5 verwiesen.
- I.3.1.7.6 Im Rahmen der Bauausführung hat der Maßnahmeträger zu untersuchen, ob der Düker, der in Ziffer 83 des Bauwerksverzeichnisses (Textteil 3, Teil A) benannt ist, noch vorhanden ist. Ist dieses der Fall, ist der Eigentümer zu ermitteln und die Baumaßnahmen sind dann mit diesem abzustimmen.
- I.3.1.7.7 Die höhengleichen Kreuzungen zwischen den Deichverteidigungswegen bei Jeetzel-km 16+000 und der Nebenstrecke Lüchow-Dannenberg-Ost sind auf der Grundlage der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) herzustellen.
Zwischen dem Maßnahmeträger und der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH (DER) ist vor Baubeginn eine Vereinbarung über die Herstellung der neuen höhengleichen Kreuzungen zwischen der Bahnstrecke und den Deichverteidi-

gungswegen abzuschließen. In dieser Vereinbarung ist u.a. die Art der Sicherung der Kreuzungen festzulegen.

Die Ausführungsunterlagen für die Herstellung der neuen höhengleichen Kreuzungen sind in vierfacher Ausfertigung über das Eisenbahnunternehmen DER vor Baubeginn der LEA (Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH) vorzulegen. Hierbei ist das technische Regelwerk für das Lastbild 1 (SLW 60) der Deichverteidigungswege zu berücksichtigen.

- I.3.1.7.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Der Antragsteller sagt zu, im Bereich des rechten Jeetzeldeiches von Deich km 13+000 bis 13+500 auf die Anlage einer Versickerungsmulde (Deichentwässerungsgraben) zu verzichten, soweit die Eigentümer der angrenzenden Flächen hierfür ihr Einverständnis geben.

- I.3.2.2 Für die in den Maßnahmenblättern A 10, A 11 und E 18 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sagt der Antragsteller zu, dass zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden.

- I.3.2.3 Die Bodenentnahme wurde mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt, vom 22.08.2007 festgestellt. Die technische Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnahmestelle bei Dambeck ist nach Ziffer II.1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses für diesen 1. Planungsabschnitt über eine in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzusetzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die künftige Ausbeutung. Innerhalb der Brutzeit ist der Antragsteller bereit, bestimmte Areale nicht auszubeuten bzw. erforderliche Abstände einzuhalten. Er sagt deshalb zu, vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchzuführen.

- I.3.2.4 Der Antragsteller sagt zu, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gegen Auslagenerstattung die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (Bohrplan, Bohrprofile) zuzusenden.

- I.3.2.5 Der Antragsteller sagt zu, die Böschungsneigung im Bereich des Flurstücks 235 der Flur 1, Gemarkung Plate, von 1 : 4 auf 1 : 3 zu ändern, damit eine Teilinanspruchnahme des Flurstückes nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller sagt zu, ein Wegerecht zur Nutzung des Deichverteidigungsweges von der Bundesstraße B 248 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 235 der Flur 1, Gemarkung Plate (derzeit Eigentümer: Karl Frölke) dinglich zu sichern sowie die genaue Lage der gemeinsamen Zufahrt zu den Flurstücken 235 und 233 der Flur 1 in der Gemarkung Plate mit den Eigentümern abzustimmen.

- I.3.2.6 Der Antragsteller sagt zu, dass er auf den Erwerb des Deichschutzstreifens im Bereich der Flurstücke 238/1, 238/2, 238/3 und 238/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow in einer Größe von etwa 220 m² verzichtet.
- I.3.2.7 Bei der Ersatzmaßnahmen E 15 sagt der Maßnahmenträger zu, in kleinen Gruppen Feld-Ahorn und Hainbuche einzubringen, sofern sich in der Ausführungsplanung keine Gründe ergeben, die dem entgegenstehen.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 109 Abs.1 NWG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Nicht einkonzentriert sind Baugenehmigungen (vgl. Ziffern II.4.5 sowie I.3.1.6.3).
Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u. a. die behördlichen Entscheidungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie § 8 NWaldLG als erteilt.
Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- I.3.3.2 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.3 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Festsetzungen des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumgehung Lüchow (B 248) vom 30.12.2002 bezüglich des Erschließungsweges (Deichverteidigungsweg) auf der Strecke rechtsseitig des Lübelner Mühlenbachs von Station 0+000 (Brücke B 248) bis zur Station 0+660 (Rampe der Brücke der Ortsumgehung Lüchow) geändert (vgl. Ziffern I.2.3 sowie II.5.1.4).
- I.3.3.4 Hinsichtlich archäologisch bedeutsamer Funde wird auf die Meldepflicht nach § 14 NDSchG hingewiesen.
- I.3.3.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller im Verfahren zum 2. Planungsabschnitt zugesagt hat, dass er das Umsetzen der Stationierungssteine in hochwasserfreie Bereiche mit der Umsetzung des dritten Planfeststellungsabschnitts für alle drei Abschnitte vornehmen wird.
- I.3.3.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Vorzeitiger Beginn

Der Bescheid vom 14.04.2010 (Az.: VI L 7-62025/1-191) über die Zulassung des vorzeitigen Beginns endet mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Jeetzeldeichverband. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses teilweise fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitigen Zulassungen.

Soweit die Anordnungen der vorzeitigen Zulassung nicht umgesetzt sind oder von den Festsetzungen dieses Beschlusses abweichen, werden sie in diesem Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und/oder endgültig festgesetzt.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Deichbaumaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.7 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Jeetzeldeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse des Jeetzeldeichverbandes als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss aus Sicht des Antragstellers so schnell wie möglich begonnen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen der Erörterungstermine am 06. 04. und 27.09.2010 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Sachverhalt

Der beantragte Planfeststellungsabschnitt befindet sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg und umfasst Teilstrecken der Deiche rechts und links der Jeetzel in der Ortslage der Stadt Lüchow sowie kleinere Abschnitte nördlich und südlich von Lüchow und die Deiche beidseitig entlang des Lübelner Mühlenbaches.

Gegenstand des Antrags ist die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche von den Flügeldeichen oberhalb von Lüchow bis zur Brücke Lüchow - Rehbeck (Deich-km 12+830 bis Deich- km bis 16+610) und beidseitig entlang der Deiche am Lübelner Mühlenbach von der Brücke Lüchow-Dannenberg (B 248) bis zur Einmündung in die Jeetzel (Deich-km 0+000 bis 1+810). Der 3. Planungsabschnitt schließt unmittelbar an den 2. Planungsabschnitt an.

Im Bereich der Jeetzel sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant.

Die Deiche an der Jeetzel erhalten landseitig eine 5 m breite Binnenberme mit einem 3 m breiten Deichverteidigungsweg in Betonbauweise und einem 2 m breiten unbefestigten Bankett. Es schließen sich eine Böschung bis zum derzeitigen Geländeniveau und in der Regel ein 2 m breiter Deichgraben an. Die Binnenberme ist so angelegt, dass der Deichverteidigungsweg mindestens 0,5 m über dem anstehenden Gelände liegt. Der 0,5 m tiefe Deichgraben dient der Aufnahme von Oberflächenwasser und der Entwässerung des Deichkörpers.

Darüber hinaus beinhaltet die festgestellte Planung in diesem Bereich folgende Bauwerke:

Brücke am Auslassbauwerk Drawehner Jeetzel und am Auslassbauwerk Alte Jeetzel und, zwei Rahmendurchlässe für den Deichentwässerungsgraben im Bereich des Rehbecker Weges sowie mehrere Ausweichen

Die Deiche am Lübelner Mühlenbach erhalten in der Regel ebenfalls eine 5 m breite Binnenberme mit einem 3 m breiten Deichverteidigungsweg in Betonbauweise sowie teilweise einen Deichgraben.

Auf dem rechtsseitigen Abschnitt von der B 248 bis zur Brücke der Ostumgehung Lüchow ist auf Antrag des Straßenbauamtes Lüneburg (heute: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV), mit Beschluss vom 30.12.2002 ein Erschließungsweg festgestellt worden. Der Erschließungsweg in Bitumenbauweise sollte auch als Deichverteidigungsweg dienen. Der Jeetzeldeichverband hat sich jedoch entschieden die Höhenlage und Ausführung des Deichverteidigungsweges den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Deichverteidigungswegen anzupassen, nachdem der Landkreis Lüchow-Dannenberg im Anhörungsverfahren auf diesen Punkt hingewiesen hatte. Der Antragsteller hat deshalb am 15.03.2010 einen entsprechenden Änderungsantrag in dem laufenden deichrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den 3. Planungsabschnitt gestellt.

Darüber hinaus beinhaltet die festgestellte Planung in diesem Bereich folgende Bauwerke:

Schutzvorkehrungen am Düker Drawehner Jeetzel sowie den Bau mehrerer Ausweichen.

Bodenentnahmen sind nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen. Die für den Deichbau und den Bau der Binnenberme erforderlichen Auelehmengen von etwa 10.000 m³ sollen - ebenso wie im ersten und zweiten Planungsabschnitt - der Bodenentnahmestelle nördlich von Dannenberg nahe Dambeck entnommen werden. Dabei handelt es sich um das Flurstück 12/1 und 14/1, Flur 6, Gemarkung Breese/Marsch (vgl. Anlage 9.1).

Die Bodenentnahmestelle wurde mit Beschluss vom 22.08.2007 für die Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach im ersten Planungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung der Transportstrecke auf der K13 von der Entnahmestelle bis zur Einmündung der Continentalstraße in Dannenberg planfestgestellt. Der benötigte Sandboden kann z.T. aus der Bodenentnahmestelle gewonnen werden, die Restmengen sind seitens der ausführenden Firmen anzuliefern.

Um die sich aus Bemessungswasserstand und Freibord ergebenden Deichhöhen in allen Deichabschnitten sicherzustellen, wird der Antragsteller Fehlhöhen von 0,20 m bis 0,50 m, bereichsweise auch 0,70 m ausgleichen.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 Abs.1 NDG i.V.m. den §§ 68 bis 71 des WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahme im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 12.10.2009 wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wurde am 13.10.2009 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- Stadt Lüchow (Wendland)
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Stadt Dannenberg (Elbe)
- Landkreis Lüchow – Dannenberg
- Altmarkkreis Salzwedel
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Fischkunde Cuxhaven, Abt. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg - Domänenamt
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg – GB I
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Soltau
- Wehrbereichsverwaltung Nord
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Lüchow
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Wasserverband Wendland
- Wasserverband Dannenberg-Hitzacker
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Görde
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüchow-Danneberg e.V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- E.ON Avacon AG, Salzwedel
- E.ON Avacon AG, Salzgitter
- DB Netz AG
- LEA Gesellschaft für Eisenbahnaufsicht mbH
- Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DER)
- NLG
- Staatl. Baumanagement (Fachberater BfS)
- Ferngas Salzgitter GmbH

- Kabel Deutschland
- BEB Erdgas- und Erdöl GmbH
- Gasunie Deutschland GmbH

Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg – Domänenamt Stade, die Samtgemeinde Elbtalaue, die Stadt Dannenberg, das Staatl. Baumanagement (Fachberater BfS) und der Wasserverband Dannenberg – Hitzacker haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- Altmarkkreis Salzwedel
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Soltau
- Wehrbereichsverwaltung-Nord
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Lüchow
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüchow-Danneberg e.V.
- DB Netz AG
- Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DER)
- NLG
- Ferngas Salzgitter GmbH (Stellungnahme von E.ON Avacon AG Salzgitter)

Die übrigen TöB haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer II.5.1 eingegangen wird.

Von den 14 anerkannten und beteiligten Naturschutzvereinigungen hat der BUND eine Stellungnahme abgegeben, auf die unter Ziffer II.5.3 eingegangen wird. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Lüneburg, und der Landes-sportfischerverband Niedersachsen e.V. haben keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

In der Zeit vom 04.11.2009 bis 03.12.2009 haben die Planunterlagen bei der Samtgemeinde Elbtalaue und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bis zum 17.12.2009 konnten Einwendungen gegen die geplanten Deichbaumaßnahmen erhoben werden.

Im Verfahren sind sieben Einwendungen erhoben worden, auf die nachfolgend unter Ziffer II.5.2 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 06.04.2010 in Lüchow nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Mit Datum vom 15.03.2010, eingegangen am 30.03.2010, beantragte der Maßnahmenträger die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens mit geänderten Unterlagen. Die Änderungen betreffen den geplanten Erschließungsweg im Bereich des rechtsseitigen Deiches am Lübelner Mühlenbach unterhalb der B 248 (Station 0+000) bis zur Rampe der Brücke der geplanten Ortsumgehung Lüchow (Station 0+660). Darüber hinaus wurden Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten auf den gewidmeten Deichen am Lü-

belner Mühlenbach und der Jeetzel vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, des Landkreises Lüchow-Dannenberg und des BUND beantragt.

Die neu und anders Betroffenen sowie die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden zu den Änderungen und Ergänzungen angehört.

- Stadt Lüchow (Wendland)
- Landkreis Lüchow – Dannenberg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg
- Wasser-Verband-Wendland
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Gohrde
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg
- NLG

Der Landkreis Lüchow–Dannenberg, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg und der Wasser-Verband-Wendland haben keine Bedenken gegen die Planänderung.

Die NLG hat keine Stellungnahme abgegeben.

Auf die Stellungnahmen der übrigen TöB wird unter Ziffer II.5.1 eingegangen.

Zudem ist eine Einwendung von Herrn Frölke eingegangen, auf die unter Ziffer II.5.2 eingegangen wird.

Fragen in Zusammenhang mit Leitungen des Wasserverbandes Wendland wurden in einem Nacherörterungstermin am 27.09.2010 erörtert. Auf die Erörterung der Einwendung von Herrn Frölke wurde gemäß § 109 Abs. 2 Ziffer 1 NWG verzichtet, da die eigentumsmäßige Betroffenheit durch eine Zusage des Antragstellers entfallen ist. Die übrigen Einwendungen konnten durch eine Abstimmung des Antragstellers mit dem Eigentümer und entsprechende weitere Zusagen, die Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, geklärt werden.

Die Verfahrensvorschriften für die Durchführung dieses deichrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden eingehalten. Insbesondere sind die Bekanntmachungen und die Auslegungen ordnungsgemäß erfolgt. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

II.3 Vorzeitiger Beginn

Entsprechend dem Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 14.04.2010 wurde mit Bescheid vom 21.04.2010 der vorzeitige Beginn gemäß § 12 NDG i.V.m. § 69 Abs. 2 WHG für folgende Teilbaumaßnahmen zugelassen:

- die Herstellung einer freitragenden Brücke im Trassenverlauf des Deichverteidigungsweges am linksseitigen Jeetzeldeich über das Auslaufbauwerk der Drawehner Jeetzel bei Deich – km 13 + 707,
- die Herstellung einer freitragenden Brücke im Trassenverlauf des Deichvertei-

digungsweges am linksseitigen Jeetzeldeich über das Auslassbauwerk der Alten Jeetzel bei Deich – km 16 + 274 und

- die Herstellung von zwei Stahlbetonplatten mit Pfahlgründungen im Trassenverlauf des Deichverteidigungsweges am links- und rechtsseitigen Deichkörper (Deich – km 1+090 links / Deich – km 1+100 rechts) des Lübelner Mühlenbaches über dem vorhandenen Doppelrohrdüker.

Den Anträgen konnte stattgegeben werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 WHG gegeben waren und die Ausübung des behördlichen Ermessens ergeben hatte, dass die beantragten Teilmaßnahmen als Beginn des gesamten planfeststellungspflichtigen Vorhabens in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden können.

Für die Beurteilung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Ausbauunternehmers gerechnet werden konnte (positive Prognose), war nach dem Erörterungstermin am 06.04.2010 ein Verfahrensstand des Planfeststellungsverfahrens erreicht, der eine entsprechende Beurteilung ermöglichte.

II.4 Materielle rechtliche Würdigung

II.4.1 Planrechtfertigung, Varianten

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des NDG, des WHG und des NWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a. a. O.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach sind aus vor Ort angebrochenem Aushubmaterial gebaut worden. Daher bestehen sie vorwiegend aus sandigem Material. Infolge des Sommerhochwassers im August 2002 mit den lang anhaltenden und hohen Wasserständen ist durch die großflächige Durchsickerung und durch die sehr intensiven Deichverteidigungsmaßnahmen der bereits unzureichende Deichkörper erheblich geschädigt. Darüber hinaus sind die Deiche im Deichverteidigungsfall durch nicht vorhandene bzw. nicht den Anforderungen entsprechende Deichverteidigungswege schwer bis gar nicht zugänglich. Damit der Hochwasserschutz im Jeetzeldeichverband gewährleistet werden kann, ist eine unverzügliche Sanierung erforderlich.

Zum Schutz der Bevölkerung in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist der Jeetzeldeichverband zum Ausbau der Jeetzeldeiche und der Deiche am Lübelner Mühlenbach verpflichtet.

Im Zuge der Wiederherstellung der Deichsicherheit werden die Deiche mit der

festgestellten Planung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst. Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen zukünftig eine wirkungsvolle Deichverteidigung.

Grundsätzliche andere Alternativen zur Ertüchtigung der Deiche sind nicht gegeben, da der Hochwasserschutz an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach von der Funktionstüchtigkeit der gewidmeten Deiche abhängt. An der Linienführung der Deiche entlang der Jeetzel und des Lübelner Mühlenbachs wird keine Veränderung vorgenommen. Somit ist für die Führung der Deichverteidigungswege nur wenig Spielraum. Die einzelnen Baumaßnahmen ergeben sich aus den Anforderungen an die erforderliche Deichsicherheit.

Der Bemessungswasserstand für die Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach ergibt sich aus dem Rahmenentwurf zum Ausbau der Deiche an der Jeetzel und ihren Nebengewässern vom 31.08.2001. Diesem Bemessungswasserstand liegt ein HQ 100 (Eigenhochwasser der Jeetzel mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren) der Jeetzel zu Grunde. Die Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker haben auf Grund ihrer Entfernung keinen bei der Festsetzung der erforderlichen Deichhöhen zu berücksichtigenden Einfluss mehr. Im Zuge seines Planungsermessens hat sich der Jeetzeldeichverband in Absprache mit dem Landkreis Lüchow – Dannenberg als unterer Deichbehörde daher entschieden, an den Deichhöhen aus dem Rahmenentwurf festzuhalten. Um das Maß der auszugleichenden Fehlhöhen in Grenzen zu halten, wurde das auf das BHW aufzurechnende Freibord nach DIN 19712 mit dem Mindestmaß von 0,5 m angesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die festgestellten Maßnahmen für die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach, erforderlich sind. Somit liegt die Maßnahme im überwiegend öffentlichen Interesse.

II.4.2 Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange

Die nach der festgestellten Planung (Textteil 4, Verzeichnis der Grundstückseigentümer sowie Lagepläne 1 bis 4 der betroffenen Grundstückseigentümer) für die technischen Baumaßnahmen erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Die erforderlichen Flächen für die technischen Maßnahmen sind zu einem Teil bereits vom Jeetzeldeichverband erworben worden. Mit den Eigentümern der noch fehlenden Grundstücke werden vor Maßnahmebeginn Verhandlungen geführt.

Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG auch außerhalb des unmittelbaren Deichumfeldes vorgesehen. Sie sind in der Abbildung 13-1 des LBP (S. 129) dargestellt. Es handelt sich um verschiedene Flurstücke, auf denen u.a. Extensivgrünland und Gras- und Staudenfluren entwickelt sowie Wald und Hecken neu angelegt werden sollen. Insgesamt werden rund 5,4 ha, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, Naturschutzzwecken zugeführt. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch teilweise und eingeschränkt zur Verfügung stehen. Im Verfahren wurden hiergegen von verschie-

denen Einwendern, - grundsätzliche Bedenken vorgebracht, die jedoch nicht fristgerecht eingegangen sind (vgl. Ziffer II.5.2)

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb u.a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist im Rahmen der Ausübung des fachlichen Beurteilungsspielraums bei der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Der Antragsteller hat dort, wo sich Möglichkeiten ergaben, Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. LBP S. 88; Maßnahmekartei Maßnahme A 9). Es handelt sich jedoch um eine Fläche von nur knapp einem halben Hektar, die für eine vollständige Kompensation bei Weitem nicht ausreicht. Weitere Entsiegelungsmöglichkeiten waren nicht gegeben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. Die Verpflichtung zur Kompensation war vom Antragsteller zu erfüllen. Auch das neue Naturschutzrecht räumt der Realkompensation Vorrang ein. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden in einem Flächenpool an der Alten Jeetzel im Landkreis Lüchow–Dannenberg umgesetzt, welcher auch für Kompensationsmaßnahmen anderer Planungsträger vorgesehen ist. Die Entwicklung dieses Flächenpools erfolgte aufgrund von Verträgen zwischen der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und verschiedenen öffentlichen Trägern, die Baumaßnahmen in dem betroffenen Raum durchführen. Die NLG ist Eigentümerin der Flächen und führt als Beauftragte für die Vorhabensträger die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG durch. Damit sollen Maßnahmen verschiedener Träger in einem Raum gebündelt und ein zwangsweiser Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen, die im Eigentum Privater stehen, vermieden werden.

Die NLG hat der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass auf dem Flurstück 14/4 der Flur 5 in der Gemarkung Schaafhausen abgesehen den Kompensationsmaßnahmen für die Deichbaumaßnahme weitere Kompensationsmaßnahmen vorgesehen seien. Hierbei handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Artesan“ der Stadt Lüchow (6.200 m²) sowie für den Radweg an der B 191, 3. Bauabschnitt (10.100 m²). Diese Verfahren sind bereits abgeschlossen und die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen ist für den Herbst 2010 vorgesehen. Das Flurstück stände der landwirtschaftlichen Nutzung insoweit ohnehin nicht mehr zur Verfügung.

Das BNatSchG gibt vor, dass grundsätzlich Flächen für die Kompensation gesucht werden müssen; nur bei Vorliegen der in § 15 Abs. 6 BNatSchG genannten Voraussetzungen können Ersatzzahlungen erfolgen. Die Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung liegen jedoch nicht vor. Zu berücksichtigen ist auch, dass die für die Landwirtschaft weniger wertvollen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht oft schon so hochwertig sind, dass eine Aufwertung kaum noch möglich ist. Die

Bündelung von Kompensationsmaßnahmen verschiedener Planungsträger in einem Raum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich geeignet, die negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu minimieren.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter 4.6 zu verwiesen.

Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange sind nicht von solcher Schwere, dass sie der Feststellung der beantragten Planung entgegenstehen.

II.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Jeetzeldeichverband hat mit Datum vom 18.06.2009 für die festgestellten Maßnahmen im Bereich des 3. Planungsabschnitts einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG gestellt. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 UVPG zu besorgen sind. Insbesondere sind mit der Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verbunden. Für das Vorhaben war deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt 28/2009 (S. 639) bekannt gemacht.

II.4.4 Naturschutz- und Waldbelange

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 15 ff BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Antragsteller einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt. Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im

Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Viele Eingriffe können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Diese sind im Einzelnen in Ziffer 6 des LBP (S. 54 ff) aufgeführt. Andere Eingriffe, insbesondere ein Teil der Bodenversiegelungen können nicht ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen in Ziffer 9 des LBP (S. 85 ff) sowie in der Maßnahmekartei (S. 104 ff) dargestellt.

Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre.

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung der Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten wurden mit dem Änderungs- und Ergänzungsantrag Maßnahmen zum fachgerechten Ab- und Wiederauftrag des vorhandenen Oberbodens beantragt. Durch den Erhalt des standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials wird sichergestellt, dass die besonders geschützten Pflanzenarten im Bereich der Deiche erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten ergeben sich deshalb nicht (vgl. auch Ziffer II.5.1.1).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rücksicht genommen. Auf Ziffer II.4.2 wird Bezug genommen.

Aus den Bestimmungen des § 8 NWaldLG ergibt sich, dass bei Waldverlusten im Sinne des Waldrechts (Waldumwandlung) Ersatzaufforstungen erforderlich werden. Bei der vorliegenden Planung kommt es parallel zu den bestehenden Deichen insbesondere durch die Anlage des Deichschutzstreifens zu Waldverlusten. Insgesamt gehen 825 m² Wald vorhabensbedingt verloren. Als Kompensation sind Ersatzaufforstungen vorgesehen (Maßnahmen E 14 und E 15). Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG sind mit der Ersatzaufforstung gleichzeitig die nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt.

II.4.5 Baurechtliche Belange

Baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben haben sich im Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Baugenehmigungen sind nicht erforderlich. Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. von § 70 NBauO. Gemäß § 70 NBauO ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde, die wasserbautechnisch ausgebildetes Personal hat, die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die

Entwurfsaufstellung und Bauüberwachung für die festgestellten Baumaßnahmen in der Trägerschaft des Jeetzeldeichverband erfolgen durch den NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg -. Mit der Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.6.3 ist sichergestellt, dass die nicht mit erteilten Baugenehmigungen nachträglich noch erteilt werden, sollten die Voraussetzungen des § 70 NBauO entfallen.

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 69 Abs. 6 NBauO genügen. Der Baubehörde des Landkreises wird vor Baubeginn von jedem relevanten Bauwerk eine geprüfte Statik einschließlich der dazugehörigen Bauwerkspläne ausgehändigt (vgl. hierzu Nebenbestimmungen zu Ziffer I.3.1.6).

II.5 Stellungnahmen und Einwendungen

II.5.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

II.5.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg

Stellungnahme vom 11.12.2009

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass deutlich werden müsse, ob mit dem Planfeststellungsbeschluss eine Baugenehmigung erteilt wird oder ob die Planfeststellungsbehörde vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 NBauO ausgeht.

Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. von § 70 NBauO, so dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist. In Ziffer I.3.3.1 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Beschluss keine Baugenehmigung einkonzentriert wird. Mit der Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.6.3 wird dem Antragsteller aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, soweit die Leitung der Entwurfsarbeiten sowie die Überwachung der Bauarbeiten bei den Anlagen des Wasserbaus i. S. v. § 70 NBauO nicht mehr durch wasserbautechnisch ausgebildetes Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen erfolgt. Der Antragsteller hat dann die erforderlichen Baugenehmigungen zu beantragen, bevor er die Baumaßnahmen fortsetzt. Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der jeweiligen für die Bauwerke erstellten geprüften Statik dem Landkreis Lüchow – Dannenberg rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn zu übersenden. Auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.6.2 wird verwiesen.

Das vom Landkreis vorgetragene Problem, ob die geplanten Rahmendurchlässe ausreichend dimensioniert sind, hat sich erledigt. Der Antragsteller hat eine überarbeitete hydraulische Berechnung des Ingenieurbüros Rauchenberger vom 05.02.2010 vorgelegt, nach der die geplanten Durchlässe, abweichend vom Antrag nunmehr mit einer lichten Weite von 2,25 m herzustellen sind. Dem Antragsteller wurde mit der Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.2.2 aufgegeben, die Rahmendurchlässe in Station 15+053 und 15+313 entsprechend mit einer lichten Weite von jeweils 2,25 m herzustellen. Die überarbeitete hydraulische Berechnung wurde vom Landkreis im Erörterungstermin akzeptiert.

Der Landkreis trägt vor, dass das Maßnahmenblatt A 22 nicht detailliert genug sei. Im Erörterungstermin wurde darum gebeten, die Ausführungsplanung mit dem Landkreis abzustimmen. Dieser Bitte trägt die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.5.1 Rechnung. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung vor (vgl. Ziffer I.3.1.7.8).

Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass der mit dem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Ortsumgehung Lüchow (B 248) vom 30.12.2002 festgestellte Wirtschaftsweg hinsichtlich der Befestigungsart und dem Unterbau nicht den heutigen Anforderungen an einen Deichverteidigungsweg entspricht. Der Maßnahmenträger hat einen Änderungs- und Ergänzungsantrag bezüglich des rechtsseitigen Abschnittes am Lübelner Mühlenbach von der B 248 bis zur Rampe der geplanten Ortsumgehung Lüchow gestellt. Der ursprünglich festgestellte Weg in diesem Abschnitt entfällt. Der Deichverteidigungsweg wird stattdessen mindestens 50 cm über Gelände auf einer 5,00 m breiten Binnenberme in einer Breite von 3,0 m in Beton befestigt und erhält ein Quergefälle von 3 %. An den Deichverteidigungsweg schließt sich ein 2,00 m breites Bankett mit einer Querneigung von 8 % an. Es folgt eine 1:3 geneigte Böschung bis zum derzeitigen Geländeniveau. Aufgrund des angrenzenden tiefen Geländes kann auf einen Deichgraben verzichtet werden. Grundstückszufahrten und Ausweichen wurden im erforderlichen Umfang vorgesehen. Die in den geänderten Plänen beantragte Bauweise des Deichverteidigungsweges entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Damit sind die Forderungen des Landkreises erfüllt. Im ergänzenden Anhörungsverfahren gab es seitens des Landkreises hierzu auch keine Beanstandungen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme insbesondere im Hinblick auf die Sandgras- sowie Heide-Nelke hat die untere Naturschutzbehörde einen fachgerechten Ab- und Wiederauftrag des Oberbodens vorgeschlagen.

Dem Vorschlag ist der Antragsteller mit dem Änderungs- und Ergänzungsantrag vom 15.03.2010 gefolgt. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung der Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Im Zuge des Ausgleiches der Fehlhöhen wird nunmehr am Lübelner Mühlenbach (Deich-km 0+000 bis 1+810) zunächst der vorhandene Oberboden auf der Deichkrone und der binnenseitigen Deichböschung abgefräst beziehungsweise abgetragen. Die Zwischenlagerung erfolgt vor Ort am Deichfuß (im Bereich der geplanten Binnenberme). Nach einem Auftrag von humosem Oberboden beziehungsweise Auelehm/bindigem Boden wird der zwischengelagerte Oberboden mit einer Mächtigkeit von rund 20 cm aufgetragen. (vgl. auch Maßnahmenblatt S 26; siehe Maßnahmenkartei). Diese Vorgehensweise erfolgt auch an den Jeetzeldeichen von Deich-km 15+860 bis 16+650. Oberhalb der Mündung des Lübelner Mühlenbachs treten auf den Jeetzeldeichen Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten nur vereinzelt auf. Die beschriebene Vorgehensweise kann sich hier auf die betroffenen Vorkommen beschränken.

Durch den Erhalt des standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens einschließlich des im Oberboden befindlichen Diasporenmaterials wird sicher gestellt, dass die besonders geschützten Pflanzenarten sich wieder etablieren können und ihre Vorkommen im Bereich der Deiche erhalten bleiben.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Erörterungstermin die artenschutzrechtlichen Bedenken für erledigt erklärt.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Erörterungstermin eine Änderung zur Regelung der Mahdzeiten auf den Kompensationsflächen, die zu Extensivgrünland entwickelt werden sollen, gefordert. Die Mahd sollte nach Auffassung des Landkreises nach der Brutzeit erfolgen, also nach dem 26. Juni. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Gutachters des Antragstellers und hält diese weitere Einschränkung nicht für erforderlich. Durch die Baumaßnahme gehen keine Bruthabitate, sondern nur grundsätzlicher Lebensraum für Wiesenvögel verloren. Brutvorkommen sind nicht betroffen. Weitere Einschränkungen der Mahd sind grundsätzlich naturschutzfachlich sinnvoll, lassen sich aus der Eingriffsregelung jedoch nicht ableiten.

Zur Vermeidung direkter Tierverluste sieht die Maßnahme S 8 des LBP vor, Bäume (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser) vor den Fällarbeiten von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen zu untersuchen sowie festgestellte Tiere vor oder während der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Dem Antragsteller wurde durch Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.5.2 aufgegeben, dem Fledermausbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Gelegenheit zur Teilnahme an der Nachsuche zu geben.

Der Antragsteller sagt zu, im Bereich des rechten Jeetzeldeiches von Deich km 13+000 bis 13+500 - wie vom Landkreis vorgeschlagen - auf die Anlage eines Deichgrabens zu verzichten, soweit die Eigentümer der angrenzenden Flächen hierfür ihr Einverständnis geben (vgl. Ziffer I.3.2.1).

Die untere Naturschutzbehörde fordert bei den Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel – Extensivgrünland – einen Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen. Diese Forderung betrifft die A 10, A 11 und E 18. Auf die Zusage unter Ziff. I.3.2.1 wird verwiesen.

Für die Durchführung der Baumaßnahme ist binnenseitig angrenzend an die Bau-trasse ein 5 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Die Platzierung der Baustellen-einrichtungsflächen sowie Abweichungen von den im LBP dargestellten Arbeits-streifen hat der Antragsteller vor Beginn der Baumaßnahme mit der unteren Na-turschutzbehörde abzustimmen (vgl. Ziffer I.3.1.5.3).

Die weiteren, in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 20.11.2009 vorgebrachten Bedenken wurden im Erörterungstermin für erledigt erklärt.

II.5.1.2 Stadt Lüchow (Wendland)

Stellungnahme vom 07.12.2009 und 29.04.2010

Durch die planfestgestellten Maßnahmen werden mehrere Bebauungspläne der Stadt Lüchow tangiert.

Der Asphaltweg vom Deichfuß bis zur Ernst-Köring-Straße bei Station 14+461 (Bauwerksverzeichnis Nr. 40) beansprucht eine Fläche von ca. 150 m² vom Flurstück 231/5 der Flur 8, Gemarkung Lüchow. Dieses Flurstück ist im Bebauungs-

plan „Zwischen den Brücken-Neufassung“ der Stadt Lüchow als öffentliche Grünfläche -Spielplatz festgesetzt.

Die grundsätzliche Festsetzung des Bebauungsplans wird nicht beeinträchtigt. Die Stadt hat dem Weg unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- Die benötigte Fläche wird auf Kosten des Jeetzeldeichverbandes befestigt.
- Der vorhandene Zaun wird bis hinter die befestigte Fläche versetzt.
- Die Unterhaltung der befestigten Fläche obliegt dem Jeetzeldeichverband.
- Die Fläche verbleibt im Eigentum der Stadt.
- Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Diese Punkte berücksichtigt das Bauwerksverzeichnis (Nr. 40) sowie die Anlage 5.2 (Lageplan 2 Betroffene Grundeigentümer). Der Weg bleibt für den Anliegerverkehr und als Zugang zum Spielplatz offen, der übrige Abschnitt wird mit einem Absperrpfosten verschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht trägt die Stadt Lüchow, die Unterhaltung obliegt dem Antragsteller.

Die Stadt legt dar, dass das Flurstück 23/46 der Flur 1, Gemarkung Lüchow im Bebauungsplan „Stettiner Straße“ als öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz festgesetzt sei. Die Flurstücke 23/45, 20/15 sowie 26/5 der Flur 1, Gemarkung Lüchow seien in diesem Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Auf den Flurstücken 23/46 und 23/45 seien im Bebauungsplan „Industriegebiet Seerauer Straße (SKF)“, in Abänderung des Bebauungsplans „Stettiner Straße“, darüber hinaus im Abstand von 10 m zum Deich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Im Abstand von 15 m zum Deich sei eine Anpflanzung als Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Bebauungsplans „Industriegebiet Seerauer Straße (SKF)“ festgesetzt.

Die Flurstücke sind gemäß Bebauungsplan der Stadt Lüchow „Industriegebiet Seerauer Straße (SKF)“ vom 06.09.2000 teilweise als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Planfläche beginnt ausgehend vom derzeitigen Deichfuß in einem Abstand von 10 m, die Pflanzreihe ausgehend vom derzeitigen Deichfuß in einem Abstand von 15 m. Die Fläche wird von dem Deichvorhaben nicht in Anspruch genommen. Auch der 5 m breite Deichschutzstreifen wird in Bezug auf die Gehölzpflanzung eingehalten. Lediglich im Süden ist im B-Plan die Gehölzreihe bis an den hier verschwenkenden Deich dargestellt. Die Einhaltung eines 5 m breiten gehölzfreien Deichschutzstreifens beeinträchtigt den Bebauungsplan jedoch nach Auffassung der Stadt Lüchow nicht in erheblicher Weise.

Die Stadt weist daraufhin, dass auch auf den Flurstücken 51 und 53/4 der Flur 5, Gemarkung Plate Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Bebauungspläne festgesetzt seien.

Diese Flächen östlich der Jeetzel und nördlich des Lübelner Mühlenbachs sind gemäß Bebauungsplan der Stadt Lüchow „Industriegebiet Seerauer Straße (SKF)“ vom 06.09.2000 und Bebauungsplan der Stadt Lüchow „Reddebeitzer Weg III“ Kompensationsflächen mit entsprechenden verbindlichen Festsetzungen. Der Antragsteller beabsichtigt, ausschließlich das Flurstück 50 (Wegeparzelle am Deichfuß) zu erwerben, da dieses für den Bau der Binnenberme mit Deichverteidigungsweg benötigt wird. Gemäß der vorliegenden Planung ist zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Flurstücke 51 und 53/4 (ehemals 54) je eine Zufahrt vorgesehen. Die Inanspruchnahme der Flurstücke für die Zufahrten liegt bei zu-

sammen unter 20 m². Da der überwiegende Teil der Kompensationsfläche als extensives Grünland genutzt werden soll, ist die Herstellung der Zufahrten auch für deren naturschutzfachlich erforderliche Pflege sinnvoll und geboten. Die Kompensationsmaßnahmen der Bebauungspläne werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen nicht in Frage gestellt.

Die Planunterlagen sehen zusätzlich zur Binnenberme mit Deichgraben einen 5 m breiten Deichschutzstreifen vor, in dem keine Gehölze verbleiben oder angelegt werden dürfen. Die Planung der bauplanungsrechtlichen Kompensationsflächen sieht ausgehend vom derzeitigen Deichfuß einen 20 m breiten Streifen vor, in dem keine Gehölze gepflanzt werden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen „extensives Grünland“ und „Sukzessionsfläche“ (extensiv zu nutzen) entsprechen den Anforderungen an einen Deichschutzstreifen. Diese Kompensationsmaßnahmen sind somit von dem Vorhaben nicht negativ betroffen. Sie erfüllen daneben die Anforderungen, die an einen Deichschutzstreifen zu stellen sind. Deshalb verzichtet der Antragsteller mit dem Änderungs- und Ergänzungsantrag auf den Erwerb dieses Streifens auf den Flurstücken 238/1, 238/2, 238/3 und 238/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchow in einer Größe von etwa 220 m². Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.6 wird verwiesen.

Das Flurstück 254 der Flur 1, Gemarkung Plate wird durch die Deichbaumaßnahme betroffen. Die Stadt Lüchow hat bauplanungsrechtlich keine Bedenken und mit Schreiben vom 29.04.2010 erklärt, die Grenze des Bebauungsplans „Dickstätte Nord II“ entsprechend der deichrechtlichen Planung zurückzunehmen. Die Grenze der geplanten Ausgleichsfläche im Deichbereich soll in nördliche Richtung um etwa 8 m vom jetzigen Deichfuß entfernt verschoben werden. Die ursprüngliche Überschneidung beider Planungen (Bebauungsplan und Bau des Deichverteidigungsweges) entfällt. Der Bebauungsplan „Dickstätte Nord II“ wurde mit Satzungsbeschluss vom 17.06.2010 verabschiedet und am 13.07.2010 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekanntgemacht.

Die Stadt Lüchow schlägt vor, den Deichverteidigungsweg östlich der Jeetzel parallel zum Rehbecker Weg bis zum Anschluss an die Königsberger Straße auszubauen, da dieser Weg stark von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird.

Der Antragsteller hat hierzu dargelegt, dass sich der gewünschte Bau eines Deichverteidigungsweges bis zur Königsberger Straße aus Hochwasserschutzgründen nicht vertreten lasse, da der Rehbecker Weg in diesem Abschnitt unmittelbar neben dem Deich verläuft und dieser über ausreichend vorhandene Überfahrten gut zu erreichen ist. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, den geplanten Deichverteidigungsweg noch weiter unterhalb an den Rehbecker Weg anzuschließen (etwa in Höhe des geplanten Rahmendurchlasses in Station 15+313). Die beantragte Linienführung des Deichverteidigungsweges sei bereits ein Kompromiss. Die verbleibende Reststrecke bis zur Königsberger Straße könne aus o.a. Gründen nicht finanziert werden. Diese Ausübung des Planungsermessens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

In der Stellungnahme zum Änderungs- und Ergänzungsantrag weist die Stadt Lüchow darauf hin, dass in der Region der Fahrradtourismus der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs sei und fordert erstmals die Deichverteidigungswege für den Radverkehr freizugeben.

Der Antragsteller spricht sich grundsätzlich gegen eine Freigabe des Deichverteidigungsweges für den Radverkehr aus, da der Weg aus Hochwasserschutzmitteln finanziert werde und, sofern er nicht zusätzlich eine Erschließungsfunktion hat, einzig und alleine dem Hochwasserschutz diene. Der Antragsteller wendet sich auch gegen die Verkehrssicherungspflicht auf den Wegen und damit mögliche Haftung des Jeetzeldeichverbandes.

Bei den Deichverteidigungswegen handelt es sich um Anlagen, die zum Deich als Hochwasserschutzanlage gehören. Sie unterliegen damit auch den entsprechenden Regelungen des NDG. Nach § 14 NDG ist jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch ihren Träger (hier Jeetzeldeichverband), verboten. Nach § 14 NDG können jedoch Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Solche Ausnahmen sieht der beantragte Plan dort vor, wo den Deichverteidigungswegen Erschließungsfunktion zukommt. Auch hat der Antragsteller zutreffend darauf hingewiesen, dass die Naturschutzbehörden in vergleichbaren Fällen die Freigabe von Deichverteidigungswegen für Radfahrer wegen der damit verbundenen Störungen von Vögeln während der Brut- und Rastzeit abgelehnt hat.

Die beantragte Regelung zur Befahrbarkeit der Deichverteidigungswege ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und planfeststellungsfähig. Es sind keine Gründe ersichtlich, die erfordern, dass die Planfeststellungsbehörde dem Maßnahmeträger die Freigabe der Deichverteidigungswege aufgibt.

II.5.1.3

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal- aue

Stellungnahme vom 23.10.2009

Eine Zuständigkeit der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtal-
aue ergibt sich nur für die im Gebietsteil C liegende Bodenentnahmestelle in
Dambeck. Die Biosphärenreservatsverwaltung weist darauf hin, dass die Ent-
nahmestelle stark an Bedeutung für Rast- und Wiesenvögel gewonnen habe. Es
wird gefordert, Entnahmetätigkeiten nicht innerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04.
bis 15.07) bzw. in der Rastvogelzeit (November bis Februar), durchzuführen.

Die Bodenentnahme wurde mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbe-
schluss zur Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamel-
ner Mühlenbach, 1. Planungsabschnitt, vom 22.08.2007 festgestellt. Die techni-
sche Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnah-
mestelle bei Dambeck ist nach Ziffer II.1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses für
diesen 1. Planungsabschnitt über eine in Absprache mit der Biosphärenreser-
vatsverwaltung fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzuset-
zen. Diese Verpflichtung gilt auch für die künftige Ausbeutung und der Antragstel-
ler hat zugesichert, dieser Verpflichtung nachzukommen. Ein vollständiges Ruhen
des Betriebes auf der Bodenentnahmestelle über Monate führt aus Sicht der
Planfeststellungsbehörde zu nicht vertretbaren Verzögerungen der Baumaßnah-
men an den Deichen, da auch witterungsbedingt nicht zu jeder Jahreszeit gebaut
werden kann. In der UVS für den ersten Planfeststellungsabschnitt (Seite 100)
werden die betriebsbedingten Auswirkungen durch den Bodenabbau dargelegt.
Innerhalb der Brutzeit ist der Antragsteller jedoch bereit, bestimmte Areale nicht
auszubeuten bzw. erforderliche Abstände einzuhalten. Er sagt deshalb zu, vor

Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung durchzuführen (vgl. Ziff. I.3.2.3)

Die Biosphärenreservatsverwaltung bedauert, dass noch keine Details zur Wiederherrichtungsplanung festgelegt seien. Es könnten dann bereits Flachwasserzonen und Inseln geformt werden.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass aufgrund der bislang erfolgten Ausbeutung der Bodenentnahmestelle bis zum jetzigen Zeitpunkt eine Detailplanung noch nicht möglich sei und weitergehende Planungen wie z.B. eine Ufergestaltung damit verfrüht seien. Die Abbautiefe sei sehr schwankend, da sie sich nach dem Vorkommen des Auelehms richte. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Argumentation, da es bei der Bodenentnahme vorrangig um eine sinnvolle Ausbeutung der Entnahmestelle geht, um Lehm nicht kaufen zu müssen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung weist darauf hin, dass sie Eigentümerin von drei Flurstücken in der Anlage 9.1 (Bodenentnahme) sei und nicht die Domänenverwaltung. Dies wurde in Ziffer I.2.4.1 mit diesem Beschluss korrigiert.

II.5.1.4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahme vom 07.12.2009 und 06.05.2010

Die Landesbehörde verweist auf die Pflicht des Maßnahmenträgers zur Reinigung von im Zuge der Maßnahme benutzten Landes- und Bundesstraßen. Es wird auf die NB I.3.1.7.3 verwiesen.

Eine Abstimmung zwischen dem Antragsteller, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg führte in Bezug auf den Deichverteidigungsweg zu folgendem Ergebnis: Der mit dem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Lüchow (B 248) vom 30.12.2002 festgestellte 3,0 m breite Erschließungsweg (Deichverteidigungswege) in Asphaltbauweise auf der Strecke rechtsseitig unterhalb der B 248 bis zur geplanten Rampe der Ortsumgehung Lüchow in einer Gesamtbreite einschließlich Bankett von 4,50 m entfällt. Dies ist Gegenstand des 1. Änderungsantrags vom 15.03.2010. Dieser Weg entspricht weder im Aufbau noch in der Lage den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bau eines Deichverteidigungsweges. Hierauf hat im Anhörungsverfahren die untere Deich- und Wasserbehörde hingewiesen. In diesem Abschnitt von Station 0+000 (Brücke B 248) bis zur Station 0+660 (Rampe der Brücke der Ortsumgehung Lüchow) hat der Antragsteller mit dem Änderungsantrag stattdessen den Bau eines Deichverteidigungsweges in Betonbauweise mindestens 50 cm über Gelände auf einer 5,00 m breiten Binnenberme beantragt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde zu diesen Änderungen ergänzend angehört und hat erklärt, alle von ihr geforderten Punkte seien berücksichtigt worden.

Die Kosten für den Bau des Deichverteidigungsweges übernimmt die Straßenbauverwaltung in der Höhe, die sie hätte tragen müssen, wenn der Weg wie im straßenrechtlichen Beschluss festgestellt in bituminöser Bauweise ausgeführt worden wäre. Die darüber hinausgehenden Kosten für den nunmehr beantragten Fahrbahnauf- und unterbau, welcher auch für den Schwerlastverkehr im Deich-

verteidigungsfall geeignet ist, übernimmt der Antragsteller. Auf Ziffer I.3.1.7.2 wird Bezug genommen.

II.5.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst

Stellungnahme vom 08.12.2009

Das Landesamt weist daraufhin, dass während der Baumaßnahmen keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer gelangen können oder eingeleitet werden. Beim Ablassen von Gewässern müsse der Fischereiberechtigte informiert und ggf. eine Fischbergung durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.1.2 wird verwiesen. Eine Trockenlegung von Gewässern ist nicht vorgesehen.

II.5.1.6 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Görhde

Stellungnahme vom 10.12.2009

Das Forstamt hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahmen, regt jedoch an, bei den Maßnahmen E 14 und E 15 (Neuanlage von Eichen-Mischwald) mindestens 6000 Eichen / ha zu pflanzen. Darüber hinaus sollte nach Auffassung des Forstamtes bei allen Aufforstungsmaßnahmen die Sicherung der Eichenkultur in den ersten Standjahren sowie danach der Abbau und die ordnungsgemäße Entsorgung des Wildschutzzaunes gewährleistet werden.

Der Vorhabensträger hat angekündigt, in den Vertrag mit der NLG über die Umsetzung der Maßnahme wie bei vergleichbaren Maßnahmen eine Stückzahl von 5500 Stück Heister (Eichenstecklinge) und zusätzlich Sträucher (Waldsaumbepflanzung) /ha aufzunehmen, wobei der Stieleichenanteil bei 90 % liegt. 5.500 Pflanzen insgesamt je Hektar haben sich bei vergleichbaren Maßnahmen als ausreichend herausgestellt, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Die reduzierte Anzahl der Bäume resultiert daraus, dass ein Waldrand mit Strauchunterpflanzung aufgebaut werden soll, was von der Planfeststellungsbehörde als fachlich sinnvoll beurteilt wird. Die Anlage eines Wildschutzzaunes bzw. eines Einzelbaumschutzes ist in den Maßnahmeblättern E 14, E 15, A 20 und A 21 vorgesehen. Der Forderung zum Abbau und der ordnungsgemäßen Entsorgung des Wildschutzes ist nachzukommen. Auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.7 wird verwiesen.

II.5.1.7 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich I - landeseigene Anlagen – (GB I)

Stellungnahme vom 19.01.2010

Der GB I weist darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen Bauwerke an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach kreuzen, die für die Unterhaltung und den

Betrieb der Gewässer unverzichtbare Eingriffs- und Steuerungsmaßnahmen ermöglichen. Deshalb wird gefordert, dass die Funktionsfähigkeit der zu kreuzenden Auslassbauwerke Alte Jeetzel, Drawehner Jeetzel, Lübelner Mühlenbach einschließlich Rohrleitung und Doppelrohrdüker der Alten Jeetzel unter dem Lübelner Mühlenbach ohne zusätzlichen Aufwand durch den NLWKN – GB I gewährleistet ist. Verschluss- und Absperreinrichtungen dürften nicht überbaut werden.

Die Funktionsfähigkeit der Bauwerke wird auch nach Umsetzung der geplanten Maßnahme uneingeschränkt sichergestellt sein. Die neu geplante freitragende Brücke am Auslassbauwerk der Drawehner Jeetzel wird nach den festgestellten Plänen so angeordnet, dass der binnenseitige Notverschluss auch weiterhin von der Brücke aus eingesetzt werden kann. Das außenseitige Schütz wird nicht verändert.

Bei dem Auslassbauwerk der Alten Jeetzel wird aufgrund der vorhandenen schmalen Brücke eine binnenseitige Verbreiterung erforderlich, so dass die vorhandenen Aussparungen für die Dammbalken überbaut werden. Um die Sicherheit durch Dammbalkenverschlüsse aber weiterhin gewährleisten zu können, sind binnenseits neue Aussparungen für die Dammbalken vorgesehen. Die äußeren Absperreinrichtungen (Dammbalkenverschluss und Schütz) bleiben unverändert erhalten.

Über den Doppelrohrdüker der Drawehner Jeetzel am Lübelner Mühlenbach werden unter dem neuen Deichverteidigungsweg freitragende Stahlplatten angeordnet, welche die Lasten in das die Düker umgebende Erdreich abtragen. Der Ein- und Auslaufbereich wird nicht verändert.

II.5.1.8 Wasser-Verband-Wendland

Stellungnahme vom 25.11.2009

Der Wasser-Verband-Wendland weist darauf hin, dass sich linksseitig des Lübelner Mühlenbaches zwei Abwasserdruckrohrleitungen DN 150 befinden. Er befürchtet, dass diese nicht mehr frostfrei liegen, wenn hier die geplante Mulde angelegt wird.

Die beiden Leitungen verlaufen im Bereich von unterhalb der Plater Allee bis etwa in Höhe der Wehranlage ca. 1,00 m binnenseits des vorhandenen Betonweges (siehe Querschnitt 8, Anlage 7.8 der Antragsunterlagen). Die Leitungen liegen etwa in etwa 1,20 m Tiefe. Sie laufen von der Kläranlage zum Speicherbecken Plater. Nach den ausgelegten Planunterlagen werden die Leitungen bereichsweise mit der 50 cm tiefen Mulde überbaut. Damit hätten die Leitungen nur noch eine Überdeckung von ca. 70 cm, so dass die Frostsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Betroffen ist eine Länge von ca. 650 m im Bereich unterhalb der Drawehner Jeetzel bis zur Wehranlage.

Zu Fragen bezüglich der von der Deichbaumaßnahme betroffenen Leitungen des Wasserverbandes Wendland hat am 27.09.2010 eine Nacherörterung stattgefunden. In diesem Termin hat eine Einigung zwischen Antragsteller, Wasserverband Wendland und unterer Deichbehörde stattgefunden, auf den Bau einer Mulde am linksseitigen Deich des Lübelner Mühlenbaches unterhalb des Dükers der Drawehner Jeetzel bis zur Wehranlage auf einer Länge von ca. 650 m zu verzichten, da dies aus deichbaulicher Sicht zu vertreten ist. Die beiden Abwasserdruckrohr-

leitungen des Wasser-Verbandes-Wendland bleiben dann frostfrei und werden von den Deichbaumaßnahmen nicht mehr betroffen. Dies wurde dem JDV mit der Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.2.4 aufgegeben.

Der Wasserverband Wendland hat mit Schriftsatz vom 02.11.2010 dargetan, dass er in Überlegungen eingetreten ist, ob die beiden parallel zum Deich verlaufenden Leitungen an vorhandener Stelle verbleiben können. Die angeregte weitere Nacherörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, weil diese Frage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären ist. Die beiden Leitungen DN 150 werden durch die Baumaßnahmen (abgesehen von dem Bereich der Dükerung) durch den Verzicht auf die Mulde nicht mehr betroffen und die jetzt vorhandene Situation nicht verändert.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat darum gebeten, dem Antragsteller die Übersendung einer ausreichenden Anzahl von Schnittzeichnungen für diesen Bereich, in dem auf die Mulde verzichtet wird, aufzugeben. Auch dahingehend wird auf Ziffer I.3.1.2.4 verwiesen.

Die Sachverhaltsaufklärung hat weiterhin ergeben, dass sich unterhalb der B 248 bis zur Brücke des Geh- und Radweges auf der rechten Seite des Lübelner Mühlenbachs von Deich-km 0+005 bis 0+349 eine Trinkwasserdruckrohrleitung DN 300 befindet (siehe Lageplan 6, Anlage 3.6 des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 15.03.2010). Der Wasserverband ist im Verfahren zu den Änderungen gehört worden. Er hat in der ergänzenden Anhörung keine Bedenken vorgebracht (Schreiben vom 07.05.2010). Dieser Punkt ist jedoch von Amts wegen zu klären.

Es handelt sich um einen Leitungsabschnitt von ca. 340 m. Im Nacherörterungstermin gingen sowohl der Wasserband Wendland als auch Landkreis Lüchow-Dannenberg und Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Leitung schon jetzt im gesetzlichen Deich liegt und nach dem Plan des 1. Änderungs- und Ergänzungsantrages vom 15.03.2010 mit dem Deichverteidigungsweg überbaut wird.

Inzwischen hat der Wasserverband sowohl eine Ortung des Steuerungskabels als auch eine Suchschachtung vorgenommen und mitgeteilt, dass die Trinkwasserdruckrohrleitung DN 300 im Bereich des Lübelner Mühlenbachs von Deich-km 0+005 bis 0+349 ca. 1,50 m binnenseits der Berme des heutigen gesetzlichen Deiches verläuft. Durch die Bauarbeiten zum Deichverteidigungsweg, der dann höher an die Deichkrone herangelegt wird, wird sich dieser Abstand noch vergrößern. Das bedeutet, dass die Leitung auch künftig außerhalb des gesetzlichen Deiches liegen wird und von der Deichbaumaßnahme nicht überbaut wird. Die vorhandene Situation wird maßnahmebedingt nicht verändert. Die Frage, ob die Leitung wie bisher weiter betrieben werden kann, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Sollte sich bei weiteren Erkundungen herausstellen, dass die Trinkwasserdruckrohrleitung DN 300 in Teilbereichen wider Erwarten doch in den Grenzen des gesetzlichen Deiches verläuft, darf mit dem Bau der Maßnahmen in diesem Bereich erst begonnen werden, wenn die Leitung außer Betrieb ist (vgl. Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.2.5). Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass eine weitere Nutzung der Leitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu vertreten ist, wenn sie in den Grenzen des gesetzlichen Dei-

ches liegt. Die Verlegung der Leitung sowie die Entscheidung darüber, ob die alte Leitung zu verpressen oder zu entfernen ist, sind für diesen Fall außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Soweit die Leitung innerhalb des gesetzlichen Deiches liegt und eine einvernehmliche Regelung hierüber nicht zustande kommt, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Für diesen Fall wird dem Antragsteller aufgegeben, ergänzende Planunterlagen vorzulegen

Der Wasserverband weist darauf hin, dass Eigentümer des Flurstücks 47/2 der Flur 12, Gemarkung Lüchow der Wasser-Verband-Wendland ist. Bei Veränderungen auf dem Flurstück, die die Pumpenbewirtschaftung beeinträchtigen können, bittet er um rechtzeitige Abstimmung.

Der Eigentümer wurde in Ziffer I.2.4.3 mit diesem Beschluss korrigiert. Mit dem festgestellten Plan sind keine Maßnahmen verbunden, die den Pumpwerksbetrieb einschränken können.

II.5.1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Stellungnahme vom 14.12.2009 und 06.05.2010

Die Landwirtschaftskammer gibt Hinweise zum Grunderwerb, insbesondere wird eine rechtzeitige Einigung mit Eigentümern und Bewirtschaftern gefordert.

Der Grunderwerb ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Unabhängig davon hat der Antragsteller erklärt, dass entsprechende Verhandlungen geführt werden.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Erreichbarkeit der angrenzenden Flächen sowohl während der Bauzeiten als auch nach Beendigung der Baumaßnahmen gewährleistet sein müsse. Die Anbindung/Erreichbarkeit der Flächen östlich der Jeetzel zwischen Bahnkörper, rechtsseitigem Entwässerungsgraben der K 33 und Jeetzel sei unklar. Eine Zuwegung zu den Flurstücken 70/9 bis 80/4, alle in der Gemarkung Lüchow, Flur 4 sei in den Plänen nicht erkennbar.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen aufgrund des festgestellten Plans dort sichergestellt, wo sie auch bisher möglich war.

Die aufgeführten Flächen an der rechten Seite des Jeetzeldeiches zwischen dem Rehbecker Weg und dem Deich werden über Durchlässe erreicht, die sich in dem so genannten rechtsseitigen Entwässerungsgraben am Rehbecker Weg befinden. Ein Deichverteidigungs- oder auch Wirtschaftsweg am Deich ist derzeit nicht vorhanden. Durch die Planung wird der Status quo nicht verändert. Das trifft auch für die rechtsseitigen Flächen (78/6, 80/3 und 80/4) unterhalb der geplanten Ortsumgehung Lüchow zu. In den Unterlagen zum Bau der Ortsumgehung Lüchow ist für diese Flächen ein neu zu erstellender Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit dieser Flächen vorgesehen. Träger der Maßnahme ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Wie im Erläuterungsbericht unter der Ziffer 4.2.4.6 beschrieben, werden innerhalb der Ortslage die Wege, sofern sie nicht für den Anliegerverkehr freigegeben werden, durch Pfosten gesperrt. Das Befahren des Weges außerhalb der Ortslage

wird mittels Verkehrsschildern untersagt. Ausgenommen hiervon ist der beidseitige Bereich der Bahnkreuzung. Aufgrund der besonderen Gefährdung durch den Bahnbetrieb ist dieser Bereich auch außerhalb der Ortslage mit Pfosten zu sperren.

Zu der Erreichbarkeit der Flächen während der Bauausführung wird auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.3.2. verwiesen.

In der ergänzenden Anhörung weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass möglicherweise mit der Maßnahme E 25 eine Überkompensation erfolgt.

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird bezüglich des Flurstücks 14/4 der Flur 5 in der Gemarkung Schaafhausen nur eine Fläche von 0,02 ha für die Maßnahme E 25 festgestellt. Dies ergibt sich eindeutig aus der Maßnahmekartei E 25 (vgl. Änderungs- und Ergänzungsantrag Teil 2; Landschaftsplanerische Unterlagen; S.19 des Textteils). Wo diese Fläche von 0,02 ha auf dem Flurstücke genau liegen wird, bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

Das Flurstück gehört der NLG, die hier über den so genannten „Flächenpool Alte Jeetzel“ für verschiedene Vorhaben unterschiedliche Kompensationsmaßnahmen umsetzt. Eine Maßnahme der NLG ist die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf der dargestellten Fläche. Dabei sind 0,02 ha dieser Fläche als Maßnahme E 25 diesem Vorhaben zugeordnet. Die „Vermarktung“ der übrigen Flächenanteile erfolgt durch die NLG.

II.5.1.10 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg

Stellungnahme vom 02.12.2009 und 10.05.2010

Es sind weder durch das Domänenamt verwaltete Flächen der Landesnaturschutzverwaltung noch domänenfiskalische Flächen betroffen.

II.5.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme vom 15.12.2009

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bittet um Zusendung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung (Bohrplan, Bohrprofile).

Der Antragsteller sagt die Übersendung gegen Auslagenerstattung zu (siehe Zusage in Ziffer I.3.2.4).

II.5.1.12 E.ON Avacon AG Salzwedel,

Stellungnahme vom 21.10.2009

Die E.ON Avacon AG Salzwedel weist auf im Bereich der Maßnahmen vorhandene Gas-, Stromverteilungs- sowie Fernmeldekabel hin. Hierzu wurde ein Bestandsplan vorgelegt. Sie fordert eine rechtzeitige Beteiligung, die Durchführung einer aktuellen Bestandseinweisung vor Baubeginn, die Einhaltung von Mindest-

und Sicherheitsabständen und eine Kostenübernahme, wenn Arbeiten an ihren Anlagen maßnahmenbedingt erforderlich werden.

Der Maßnahmenträger hat die Baumaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen und rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 hingewiesen.

II.5.1.13 E.ON Avacon AG Salzgitter, (Bereichsservice Gastransport)

Stellungnahme vom 04.12.2009

E.ON Avacon AG Salzgitter, (Bereichsservice Betriebsmanagement)

Stellungnahme vom 27.01.2010

Die E.ON Avacon AG Salzgitter weist auf zwei Gashochdruckleitungen hin. Sie bittet um weitere Beteiligung, ins. wenn die Ausführungsplanung aufgestellt wird. Im Bereich des Schutzstreifens seien keine Maßnahmen erlaubt, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten.

Die Gashochdruckleitung GTL0002735 Lüggau-Lüchow quert im Bereich der Kläranlage die Jeetzel (Lageplan 4 Anlage 3.4) und ist im Bauwerksverzeichnis unter der lfd. Nr. 72 aufgeführt.

Die Gashochdruckleitung GTL0002770 Lüchow-Wustrow verläuft parallel zum linken und rechten Flügeldeich (Lageplan 1, Anlage 3.1). Am linken Flügeldeich ist diese Leitung von der Baumaßnahme nicht betroffen. Am rechten Flügeldeich kreuzt diese Leitung im Anschlussbereich des Flügeldeiches zum Bahnkörper den Deich. In diesem Abschnitt ist kein Deichverteidigungsweg sondern lediglich eine geringfügige Erhöhung mit humosem Oberboden vorgesehen.

Der Maßnahmenträger hat die Baumaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen und rechtzeitig eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 hingewiesen.

II.5.1.14 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Stellungnahme vom 08.12.2009

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass sie nicht Eigentümerin des Verteilerkastens ist, wie es Ziffer 102 des Bauwerksverzeichnisses darstellt.

Während des Anhörungsverfahrens hat der Antragsteller die Eigentumsverhältnisse nach Rücksprache mit den Versorgungsunternehmen wie folgt geklärt:

Kabel Deutschland war ehemals ein Teil der Deutschen Telekom. Daher sind auch die Bestandspläne beider Unternehmen identisch. Eigentumsrechtlich ist es

zwischen den Unternehmen so geregelt, dass die Rohrdurchführung (Düker) der Deutschen Telekom gehört, die Telekommunikationsleitung einschließlich Verteilerkasten befindet sich im Eigentum von Kabel Deutschland.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist weiterhin darauf hin, dass ihr der in Ziffer 83 des Bauwerksverzeichnisses genannte Düker nicht bekannt sei.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird das Bauwerksverzeichnis (Textteil 3, Teil A) in den Ziffern 83 und 102 entsprechend der Stellungnahme geändert. Auf Ziffer I.2.4.2 wird hingewiesen. Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer I.3.1.7.6 hat der Maßnahmeträger im Rahmen der Bauausführung näher zu untersuchen, ob der Düker, der in Ziffer 83 des Bauwerksverzeichnisses (Textteil 3, Teil A) noch vorhanden ist und die Baumaßnahmen ggf. mit dem Eigentümer dieser Anlage abzustimmen.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH hält eine rechtzeitige Abstimmung für erforderlich. Bei erforderlichen Baumaßnahmen an ihren Anlagen sei ein Vorlauf von 4 Monaten erforderlich.

Der Maßnahmeträger hat die Baumaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen und rechtzeitig eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 hingewiesen.

II.5.1.15 Ferngas Salzgitter GmbH

Von der Ferngas Salzgitter GmbH selbst ist keine Stellungnahme eingegangen. Auf das Anschreiben hat stattdessen die E.ON Avacon AG Salzgitter geantwortet und auf vorhandene Gasleitungen hingewiesen (vgl. II.5.1.14).

II.5.1.16 BEB Erdgas – und Erdöl GmbH

Stellungnahme vom 10.02.2010

Leitungen der BEB Erdgas – und Erdöl GmbH sind nicht betroffen. Das Erdgas-transportnetz der ehemaligen BEB Transport GmbH ist in das Eigentum der Gasunie Deutschland übergegangen. Diese wurde im Anhörungsverfahren beteiligt. Auf Ziffer II.5.1.17 wird Bezug genommen.

II.5.1.17 Gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme vom 01.03.2010

Die Gasunie Deutschland GmbH weist auf vorhandene Leitungen hin. Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Gastransportleitungen/Kabel müssten in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters erfolgen. Eine rechtzeitige Abstimmung - spätestens 5 Tage vor Baubeginn - sei erforderlich.

Der Maßnahmenträger hat die Baumaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen und rechtzeitig eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 hingewiesen.

Im Bereich des Entwässerungsgrabens wird eine Mindestüberdeckung der Erdgasleitung von 0,80 m gefordert.

Die Grabensohle bei dem hier zugrundezulegenden Querschnitt 6 liegt bei 15,21 m NN – 0,50 m = 14,71 m NN. Bei einer geforderten Mindestüberdeckung von 0,80 m muss die Leitung mindestens auf 13,91 m NN liegen (Oberkante Rohr). Nach den vorgelegten Bestandsplan liegt die Oberkante Rohr bei etwa 13,70 m NN und fernmündlicher Auskunft der Gasunie Deutschland an den Antragsteller bei ca. 13,50 m NN, so dass bis zur Grabensohle eine Überdeckung von ca. 1,00 bis 1,20 m vorhanden und damit die geforderte Mindestüberdeckung eingehalten wird.

II.5.1.18 Kabel Deutschland GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 02.02.2010

Die Kabel Deutschland GmbH & Co. KG weist auf vorhandene Telekommunikationsanlagen hin und hält eine rechtzeitige Abstimmung für erforderlich.

Eigentumsrechtlich hat sich im Anhörungsverfahren geklärt, dass die Rohrdurchführung (Düker) der Deutschen Telekom gehört, die Telekommunikationsleitung einschließlich Verteilerkasten befindet sich im Eigentum von Kabel Deutschland. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer 102 des Bauwerksverzeichnis (Textteil 3, Teil A) entsprechend geändert. Auf Ziffer I.2.4.2 wird hingewiesen.

Der Maßnahmenträger hat die Baumaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen und rechtzeitig eine Einweisung zu veranlassen. Die jeweilige Gültigkeitsdauer der Einweisung ist zu beachten.

Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer Hochwasserschutzanlage betroffen sind wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.7.5 hingewiesen.

II.5.1.19 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Stellungnahme 09.12.2009

Die LEA weist darauf hin, dass die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DER), Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin, Unterhaltungspflichtiger für die Eisenbahnbrücke über die Jeetzel bei Jeetzel-km 16+000 ist und bittet um Korrektur der Ziffer 69 des Bauwerksverzeichnis. Die Berichtigung ist in I.2.4.2 dieses Beschlusses erfolgt.

Entsprechend der Forderung der LEA wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass die höhengleichen Kreuzungen zwischen den Deichverteidigungswe-

gen bei Jeetzel-km 16+000 und der Nebenstrecke Lüchow-Dannenberg-Ost auf der Grundlage der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) herzustellen sind. Auch den weiteren Forderungen der LEA wird entsprochen. Auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.7.7 wird verwiesen.

II.5.2 Private Einwendungen

In diesem Abschnitt (S. 45 bis S. 48) werden die Einwendungen Privater behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Presse weitergegeben werden sollen. Inhaltlich wird auf die Argumente der Einwender und Einwenderinnen auch an anderer Stelle eingegangen.

II.5.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

II.5.3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.
Stellungnahme vom 12.12.2009

Der BUND kritisiert die Bauweise der Deichverteidigungswege in Vollbeton. Wege in Verbundsteinpflaster mit Rasengitter-Mittelstreifen auf geeigneter Unterlage oder Schotterbauweise mit einer Deckschicht aus Mineralgemisch wären naturverträglicher. Auch andere Bundesländer an der Elbe wären diesbezüglich flexibler. Dies wird besonders für den Bereich vom Beginn des Planungsabschnitts bis zum Schulweg (etwa bei Station 13+360) gefordert, da der Weg in diesem Bereich keine Erschließungsfunktion habe.

Eine vom Antrag abweichende Bauweise der Deichverteidigungswege, z. B. mit Rasengittersteinen, lehnt der Antragsteller ab. Der Bau von Deichverteidigungswegen habe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19712) zu erfolgen, wobei die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 mit einfließen.

Dies ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der Aufbau des Deichverteidigungsweges ergibt sich aus der zu erwartenden Beanspruchung. Der Deichverteidigungsweg muss in vielen Abschnitten auch von schweren landwirtschaftlichen Geräten zur Erschließung der Flurstücke befahren werden können. Ein Weg aus Pflastersteinen, auch mit geeignetem Unterbau, oder auch in Schotterbauweise kann diese Belastung auf Dauer nicht ohne Schaden aufnehmen. Hierbei verweist der Antragsteller zu Recht auf die kostenintensive Instandhaltung eines solchen Weges sowie auf die Probleme, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht mit etwaigen Haftungsansprüchen Dritter bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ergeben können.

Ein einwandfrei funktionierender Deichverteidigungsweg, der auch bei ungünstigen Witterungs- und Untergrundverhältnissen eine Deichverteidigung mit Schwerlastfahrzeugen und Großgeräten zulässt, ist für einen funktionierenden Hochwasserschutz unabdingbar. Besondere Umstände, die eine abweichende Bauweise zwingend erfordern, liegen hier nicht vor.

Ein Sachverständigengutachten der Technischen Universität Darmstadt (T75-9520/01 vom 10.03.1998) führt zu der Pflasterbauweise aus: "Mit lastverteilendem Unterbau, d.h. bei Ausführung auf einer Asphalt-, Beton oder Walzbetontragsschicht, ist die Pflasterbauweise standsicher. Die Pflastersteine kaschieren als Deckschicht ohne statische Wirkung die Asphalt-, Beton oder Walzbetonbauweise. In den Fugen und ggf. Öffnungen zwischen bzw. in den einzelnen Pflastersteinen kann Rasen angesät werden. Durch den infolge des Unterbaus gestörten Wasserhaushalt wird der Rasen aber bei Trockenheit wegen fehlender Wasserzufuhr verbrennen und bei Regenfällen wird Staunässe auftreten. Die Pflasterdeckschicht ist nicht frostsicher. Auf Dauer wird die Pflasteroberfläche durch Aufrieren und Auftauen uneben und die Gebrauchstauglichkeit wird eingeschränkt." Das Land Brandenburg erläutert auf Anfrage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz bezüglich einer Umfrage bei den einzelnen Bundesländern zu den Erfahrungen unterschiedlicher Bauweisen bei den Deichverteidigungswegen, dass die Strecken mit wassergebundenen Schotterdecken mit enormem Unterhaltungsaufwand verbunden sind. So wurde innerhalb von nur 10 Jahren eine vollständige Wiederherstellung der Wege erforderlich, da sie mit Vegetation zugewachsen und für den Deichverteidigungsfall unbrauchbar waren.

Daher ist weder die Bauweise „Verbundsteinpflaster mit Rasengittersteinen auf geeigneter Unterlage“ noch die Schotterbauweise mit einer Deckschicht aus Mi-

neralgemisch aus Sicht des Hochwasserschutzes vertretbar. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden. Dort, wo die Deichunterhaltung und –verteidigung über parallel laufende Wege erfolgen kann, hat der Antragsteller auf einen zusätzlichen Deichverteidigungsweg verzichtet. In weiteren Bereich ist ein Verzicht jedoch nicht möglich. Dies gilt auch für den vom BUND vorgeschlagenen linksseitigen Deichverteidigungsweg am Lübelner Mühlenbach. Die Nutzung eines deichabgewandten Weges, der ca. 60 m vom Deich entfernt verläuft, ist im Hinblick auf die Deichverteidigung nicht zu vertreten.

Nach Auffassung des BUND enthalten die Planunterlagen widersprüchliche Angaben zum Ausgleich der Deichfehlhöhen. Zur Minimierung des Eingriffs wird dringend darum gebeten, Fehlhöhen durch Auftrag von humosem Sand auszugleichen. Der Auftrag von humosem Boden müsse auch im Bereich des Lübelner Mühlenbachs erfolgen.

Zu dem Fehlhöhenausgleich wird in der Ziffer 4.2.3 des Erläuterungsberichts (Querschnittsgestaltung, S. 6) Folgendes ausgeführt:

“Größere Fehlhöhen über 0,40 m werden durch den Auftrag von Auelehm ausgeglichen. Bei Fehlhöhen bis 0,40 m reicht der Ausgleich mit humosem Oberboden aus. In der zeichnerischen Darstellung der Querschnitte (Anlagen 7.1 bis 7.7) wird diese Differenzierung aus technischen Gründen nicht vorgenommen. Der Ausgleich der Fehlhöhen setzt in der Verlängerung der Außenböschung an, so dass die Außendeichsböschung ohne Knickpunkt verlängert wird und eine geringe Verschiebung binnenseitig erfolgt. Binnendeichs wird eine Berme mit einem befestigten Deichverteidigungsweg entstehen.“

Die Aussage in Kap. 6 des LBP zum Einbau von humosem Oberboden bei der Instandsetzung der Deichkrone (Seite 54) bezieht sich nur auf die Abschnitte mit Fehlhöhen bis 0,40 m. Bei Fehlhöhen über 0,40 m ist ein Auftrag von Auelehm auf der Deichkrone und der binnenseitigen Böschung vorgesehen (siehe Kap. 2 des LBP, Seite 10 letzter Absatz).

Größere Fehlhöhen über 40 cm können aus deichbautechnischer Sicht nicht mehr mit humosem Boden ausgeglichen werden, da dieser sich dann nicht mehr verdichten lässt.

In Ziffer I.3.1.5.5 dieses Beschlusses wird die Regelung zum Ausgleich der Fehlhöhen noch einmal klargestellt.

Der BUND beanstandet die Abarbeitung der Eingriffsregelung bezüglich der Maßnahmen am vorhandenen Deich und weist darauf hin, dass besonders am Lübelner Mühlenbach Vorkommen von seltenen Arten wie Gras- und Heidenelke vorhanden seien. Er schlägt vor, abzutragenden Oberboden für den Ausgleich von Fehlhöhen zu verwenden.

Der Vorhabensträger ist dem Vorschlag zum Ab- und Wiederauftrag von Oberboden, der auch von der unteren Naturschutzbehörde angeregt wurde, gefolgt. Er hat in seinem Änderungs- und Ergänzungsantrag Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten auf den gewidmeten Deichen dargestellt, die mit diesem Beschluss festgestellt werden. Danach wird im Zuge des Ausgleichs der Fehlhöhen am Lübelner Mühlenbach (Deich-km 0+000 bis 1+810) zunächst der vorhandene Oberboden auf der Deichkrone und der binnenseitigen Deichböschung abgefräst beziehungsweise abgetragen. Die Zwischenlagerung erfolgt vor Ort am Deichfuß (Bereich der geplanten Binnenberme). Nach einem Auftrag von Auelehm oder humosem Oberboden wird der zwischengelagerte

gerte Oberboden mit einer Mächtigkeit von rund 20 cm aufgetragen. Diese Vorgehensweise erfolgt auch an den Jeetzeldeichen von Deich-km 15+860 bis 16+650. Kurz- bis mittelfristig werden sich dadurch die derzeit vorhandenen Pflanzenarten wieder einstellen. Auf die Ausführungen in den Ziffern II.4.4 und II.5.1.1 wird Bezug genommen.

Der BUND hinterfragt die Erforderlichkeit der Deichhöhen im Bereich des dritten Planungsabschnitts vor dem Hintergrund der Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker.

Die festgestellten Maßnahmen an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach sind nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich. Durch das Mündungsbauwerk in Hitzacker wird der Elbeeinfluss bei Hochwasser reguliert. Die künftig maximal in Hitzacker auftretenden Wasserstände, die für die Jeetzel maßgebend sind, sind abhängig von der Steuerung des Sieles und des Schöpfwerkes in Hitzacker.

Das Siel in Hitzacker soll bei Elbewasserständen von 13,00 m+NN geschlossen werden. Die Jeetzelniederung soll als Retentionsraum dienen, jedoch wird nur ein Wasserstand von maximal 13,60 m+NN in Hitzacker zugelassen. Spätestens ab diesem Wasserstand wird das zufließende Wasser der Jeetzel in die Elbe gepumpt. Damit ergibt sich für die Jeetzel ein Ausgangswasserstand von 13,60 m+NN in Hitzacker.

Es sind zwei Szenarien berechnet worden, wobei Szenario 1 von einem geschlossenen Mündungsbauwerk und Pumpbetrieb in Hitzacker ausgeht. Bei Szenario 2 ist das Siel in Hitzacker geöffnet und der Abfluss der Jeetzel entspricht einem HQ_{100} . Für die Festlegung des Bemessungswasserstandes in der Jeetzel sind die Maximalwerte maßgeblich, das bedeutet, dass die Wasserstände des Szenarios 1 von Hitzacker bis oberhalb der Brücke Bückau (Deich-km 28+598) angesetzt werden und ab dort flußaufwärts die Wasserstände des Szenarios 2. Damit ist für den hier festgestellten 3. Planungsabschnitt an der Jeetzel das Szenario 2 und damit das Eigenhochwasser der Jeetzel maßgebend, woraus die im Bereich des Stadtgebietes von Lüchow (einschließlich Lübelner Mühlenbach) geplante geringfügige Erhöhung der Deiche resultiert. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Ziffer II.4.1 verwiesen.

Der BUND weist darauf hin, dass der Deich am Beginn der rechtsseitigen Jeetzeldeichs von Station 12+830 bis etwa 13+330 an wertvolle Biotope grenzt, wie z.B. ein schilfreiches Flachgewässer, Ufergebüsche, Sumpfböden, Hochstaudenflur und Eichenmischwald.

Der hohen Wertigkeit der rechtsseitig an den Deich grenzenden Feuchtlebensräume wird durch mehrere Schutzmaßnahmen Rechnung getragen (insbesondere Maßnahmen S 5, S 6, S 7, S 24 im LBP). Die verbleibenden Verluste und Beeinträchtigungen werden kompensiert. Der LBP stellt in Rechnung, dass vollversiegelte Wege eine Barriere für Tiere darstellen können (siehe Seite 65 des LBP). Erhebliche Beeinträchtigungen durch Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen („erhebliche Barriereeffekte“) sind aber nicht zu erkennen. Zum einen sind intensive Wanderbewegungen zwischen dem Feuchtgebietskomplex und dem Deich oder der Jeetzel weder bei Amphibien noch bei Wirbellosen bekannt oder zu erwarten, da keine Arten zu erwarten sind, die auf die verschiedenen Lebensraumkomplexe angewiesen sind und zwischen diesen Wanderungen durchführen. Zum anderen werden die Hochborde alle 20

bis 50 m auf einer Länge von 1 m abgesenkt (Schutzmaßnahme S 4), so dass die Passierbarkeit zum Beispiel für nestflüchtende Jungvögel gegeben bleibt (siehe Seite 65 und Seite 81 im LBP). In allen Abschnitten, die für den Durchgangsverkehr gesperrt sind, wird ganz auf Hochborde verzichtet. Durch die Wegesperrungen wird zudem sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt.

Der BUND regt an, für die Neuanlage von Eichen-Mischwald (Maßnahme E 15) neben den im Maßnahmeblatt genannten Arten auch einige kleine Gruppen Feldahorn und Hainbuche vorzusehen. Der Antragsteller hat dies zugesagt, soweit sich bei der Ausführungsplanung keine Gründe ergeben, die dem entgegenstehen (vgl. Ziffer I.3.2.7).

III. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG

In Ziffer I.6 wurde festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist. Die Deichbaumaßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit und erfordert die Inanspruchnahme der Grundstücke wie sie im Antrag dargestellt ist.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Augusthochwasser 2002 und das Januarhochwasser 2003 haben verdeutlicht, wie dringend ein Hochwasserschutz in der Jeetzelniederung erforderlich ist. Infolge des Sommerhochwassers im August 2002 mit den lang anhaltenden und hohen Wasserständen ist durch die großflächige Durchsickerung und durch die sehr intensiven Deichverteidigungsmaßnahmen der bereits unzureichende Deichkörper erheblich geschädigt. Darüber hinaus sind die Deiche im Deichverteidigungsfall schwer bis gar nicht zugänglich. Nur auf günstige Umstände ist es zurück zu führen, dass in der Vergangenheit nicht extreme Schäden entstanden sind. Im Zuge der Wiederherstellung der Deichsicherheit werden die Deiche mit der vorliegenden Planung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst. Damit der Hochwasserschutz im Jeetzeldeichverband gewährleistet werden kann, ist eine unverzügliche Sanierung erforderlich.

Die Ausbaumaßnahme mindert das Hochwasserrisiko erheblich und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Mit den festgestellten Maßnahmen wird für eine Vielzahl von Menschen die Gefährdung durch Hochwasser erheblich reduziert, das heißt, die Gefahr für Leib und Leben verringert. Die Maßnahme dient zugleich dem erhöhten Schutz von Sachwerten in Millionenhöhe. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Flächeninanspruchnahme in dem festgestellten Umfang.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüne-

burg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i.V.m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Wiens

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944))
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 63)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S.394)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.372)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl. S. 134)

NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 112)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)
SLW 60	Schwerlastwagen mit einem Gesamtgewicht von 60 t nach DIN 1072
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)